



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die 7. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde
Ottensheim am Montag, 9. Mai 2022 im Saal des Gemeindeam-
tes Ottensheim

Beginn: 19.30 Uhr

Anwesend:

1. Vizebürgermeisterin Maria Hagenauer

ÖVP

2. Vizebürgermeisterin Mag.^a phil. Michaela Kaineder

Pro O

die Damen und Herren Gemeindevorstandsmitglieder

Mag.^a Ingrid Rabeder-Fink

Pro O

Mag. Johannes Reiter-Schwaighofer

Pro O

Franz Bauer

SPÖ

ferner die Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder

Wolfgang Landl BA MBA

ÖVP

Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder

ÖVP

Mag.^a Elisabeth Fahrnberger

ÖVP

Mag.^a rer.soc.oec. Ingrid Fiederhell

ÖVP

Markus Meindl

ÖVP

Manuel Wasicek

ÖVP

Thomas Reisinger

ÖVP

Mag.^a Hemma Fuchs

Pro O

Thomas Schoberleitner

Pro O

Torben Walter MA rer.nat.

Pro O

MMag.^a Teresa Wielend

Pro O

Ulrike Böker	Pro O
Mag. Dr. Konrad Stockinger	Pro O
Adolf Pernkopf	Pro O
Helmut Kremmaier	FPÖ

für die entschuldigt fern gebliebenen Gemeinderatsmitglieder

Bürgermeister Franz Füreder	ÖVP
Stefan Lehner	ÖVP
Georg Fiederhell	ÖVP
Gabriele Plakolm-Zepf	SPÖ
Stefanie Feichtinger BEd	SPÖ

sind folgende Ersatzmitglieder erschienen:

Christian Almansberger	ÖVP
Thomas Holzinger	ÖVP
Renate Meindl	ÖVP
Benjamin Perndl	SPÖ
Mag. Clemens Sandhöfner MA	SPÖ

Vizebürgermeisterin Maria Hagenauer begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer, die Amtsleiterin Renate Gräf M. A. MA und die Schriftführerin Ariane Walter-Anselm. Der Bürgermeister lässt sich für die heutige Sitzung aus gesundheitlichen Gründen entschuldigen.

Sie eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von Bürgermeister einberufen wurde,
- b) die Einladung zur Sitzung per E-Mail an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,

d) die Verhandlungsschrift über die 6. Sitzung des Gemeinderates vom 5. April 2022 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Ottensheim aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

e) Gemäß § 54 (5) Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.F. der Novelle LGBl.Nr. LGBl.Nr. 16/2019 in Verbindung mit § 16 (6) der Geschäftsordnung werden von den Fraktionsobmännern/-obfrau folgende Mitglieder des Gemeinderates als Protokollfertiger namhaft gemacht:

Fraktion ÖVP: GR Wolfgang Landl BA MBA

Fraktion pro O: GV^{ln} Mag.^a Ingrid Rabeder-Fink

Fraktion SPÖ: GV Franz Bauer

Fraktion FPÖ: GR Helmut Kremmaier

Hinweis:

Aufgrund der Covid19-Pandemie wird um Beachtung folgender Vorsichtsmaßnahmen gebeten:

Die Sitzordnung wird derart gestaltet, dass die Einhaltung des Mindestabstandes (1 m) gewährleistet werden kann. Es ist bitte auf direkten Körperkontakt (z. B. Händeschütteln) zu verzichten. Das Tragen einer Mund-/Nasenschutzmaske mit FFP2-Standard und die Verwendung des bereitgestellten Desinfektionsmittels wird empfohlen.

Zu Beginn der Sitzung wird das Ersatzmitglied des Gemeinderates, **Mag. Clemens Sandhöfner MA**, von der 1. Vizebürgermeisterin Maria Hagenauer angelobt.

TAGESORDNUNG

1. Berichte des Bürgermeisters
2. Subventionen
 3. TSV Ottensheim – Jahresförderung 2022
 4. WSV Ottensheim – Jahresförderung 2022
3. Projekt „Sanierung der Leichtathletikanlage im Stadion Ottensheim
 3. Finanzierungsplan
 4. Sanierungsarbeiten - Auftragserteilung
4. Objekt Marktplatz 9 (altes Amtshaus) – Verlängerung der bestehenden Nutzungen
5. Neuerlassung Marktgebührenordnung
6. Neuerlassung Tarifordnung zur Einhebung von Gebrauchsabgaben für die Benützung von öffentlichem Gut
7. Neuerlassung Benützungsentgeltregelung für Schulliegenschaften und sonstige Gemeindeeinrichtungen
8. Behandlung des Prüfberichts über die durchgeführte Prüfung des Prüfungsausschusses vom 04.04.2022
9. Rechnungsabschluss 2020 - Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr Umgebung
10. Eröffnungsbilanz – Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr Umgebung
11. Ansuchen Grundtausch der Gst. Nr. 815/1, 815/2 und 816 mit dem Gst. Nr. 721, alle KG Oberottensheim
12. Verordnung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung für verschiedene Straßenzüge in beiden Fahrtrichtungen
 - a) Straßenzüge Langwies und Hinterwies
 - b) Straßenzug Maierfeld
 - c) Straßenzüge Förgenfeldstraße und Miniförgenweg
13. Resolution des Gemeinderates der Gemeinde Ottensheim an die Bundesregierung – „Spürbares Entlastungspaket zur Eindämmung der hohen Energiekosten“ - Antrag Fraktion FPÖ

14. Entwicklung der Verkehrssituation in Niederottensheim im Hinblick auf geplante Bauvorhaben bzw. zukünftige Flächenwidmungs- und Bebauungsplanänderungen - Antrag Fraktion FPÖ

15. Allfälliges

Vor Eingang in die Tagesordnung ist über folgenden, von der Fraktion SPÖ eingebrachten Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 OÖ. GemO betreffend „Nachwahlen in Ausschüsse SPÖ“ abzustimmen.

GV Franz Bauer führt aus, E-GR Mag. Clemens Sandhöfner MA von der Fraktion SPÖ habe mit Schreiben vom 04.05.2022 auf seine Funktion als Ersatzmitglied im Raumordnung, Straßen und Verkehr der Marktgemeinde Ottensheim verzichtet.

GRⁱⁿ Stefanie Feichtinger BEd von der Fraktion SPÖ hat mit Schreiben vom 04.05.2022 auf ihre Funktion als Mitglied im Ausschuss Soziales und Bildung der Marktgemeinde Ottensheim verzichtet.

Dadurch sind Nachwahlen erforderlich:

Ausschuss für Raumordnung, Straßen und Verkehr:

Ersatzmitglied: Stefanie Feichtinger BEd

Ausschuss für Soziales und Bildung

Mitglied: Mag. Clemens Sandhöfner MA

Für die erforderliche Nachwahl liegt dem Gemeinderat ein entsprechender schriftlicher Wahlvorschlag der vorschlagsberechtigten Wahlpartei SPÖ vor. Dieser Wahlvorschlag entspricht den formellen Erfordernissen, insbesondere weist er auch die notwendige Anzahl von Unterstützungsunterschriften auf.

Um den Wahlvorgang zu vereinfachen, soll im Sinne der Bestimmungen des § 52 Oö. Gemeindeordnung 1990 von der geheimen Wahl mittels Stimmzettel abgegangen und die Wahl durch öffentliche Abstimmung durchgeführt werden. Für diesen Beschluss ist die Einstimmigkeit des gesamten Gemeinderates erforderlich.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass die Fraktion SPÖ beim SOBI-Ausschuss am 10. Mai 2022 mit kein(e) stimmberechtigte(r) Mandatar(in) anwesend sein könnte. Sowohl Stefanie Feichtinger

als auch Susanne Glavas wären für diese Sitzung verhindert. Die Fraktion SPÖ muss daher den Wechsel von Stefanie Feichtinger in den Ausschuss für Raumordnung, Straßen und Verkehr und Mag. Clemens Sandhöfner MA in den Ausschuss für Soziales & Bildung sofort vornehmen. Die Anwesenheit von allen stimmberechtigten Mitgliedern in einem Ausschuss muss klarerweise auch im Interesse der Gemeinde und selbstverständlich auch im Interesse jedes Ausschusses liegen. Daher ersucht die Fraktion SPÖ den Gemeinderat um seine Zustimmung für die Dringlichkeit und gehen aus oben genannten Gründen auch davon aus.

Wortmeldungen:

GR Manuel Wasicek hat mit der Amtsleiterin über den Dringlichkeitsantrag gesprochen. Die Begründung dafür ist aus seiner Sicht ein wenig dürftig. Wenn eine Fraktion nicht breit genug aufgestellt ist, um an den Ausschusssitzungen teilzunehmen, müsse möglicherweise noch öfter umgeschichtet werden und es gäbe in jeder Gemeinderatssitzung deswegen einen Dringlichkeitsantrag. Er wird dem Antrag nicht zustimmen, weil er die Dringlichkeit nicht sieht. Es wäre genug Zeit gewesen den Antrag rechtzeitig auf die Tagesordnung zu geben.

In der letzten Sitzung wurde über die Dringlichkeit der Feuerwehr-Ehrenzeichen debattiert, als es tatsächlich keine andere Möglichkeit gab.

Er bittet die Amtsleiterin, den Gesetzestext zum Dringlichkeitsantrag zu erläutern.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erklärt, im § 46 OÖ GemO 1990 steht: *(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat seine Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied des Gemeinderates stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen, vor Beginn der Sitzung eingebracht werden.*

Die Einbringung des Antrages ist korrekt erfolgt.

Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt, entweder unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ oder am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der oder die Vorsitzende den Inhalt des Dringlichkeitsantrags dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und über die Aufnahme in die Tagesordnung abstimmen zu lassen.

Es gibt dazu noch Erläuterungen in der Gemeindeordnung: *„Ob ein Dringlichkeitsantrag in Verhandlung genommen wird, entscheidet allein der Gemeinderat und nicht die tatsächliche oder vorgebliche Dringlichkeit der Sache gemäß der Antragsbegründung.“*

Die formellen Erfordernisse des Dringlichkeitsantrages sind in diesem Fall erfüllt. Jetzt geht es darum, ob der Gemeinderat der Dringlichkeit zustimmt. Hierzu reicht eine einfache Mehrheit. Wenn die Dringlichkeit zuerkannt wird, wird der Antrag vor dem Punkt „Allfälliges“ behandelt oder es wird ein anderer Punkt vom Gemeinderat bestimmt.

GRⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Fahrnberger fragt nochmals, ob das nun jedes Mal, wenn ein Mandatar in einem Ausschuss verhindert ist, Rochaden bzw. Nachwahlen stattfinden. Die Ausschusstermine sind lange bekannt. Die Vorsitzende des Sozialausschusses hat sogar angeboten, die Sitzung um eine Woche vorzuverlegen. Das wurde nicht für nötig erachtet und jetzt gibt es diesen Dringlichkeitsantrag. Das ist aus ihrer Sicht nicht in Ordnung.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. ergänzt, dass die Verzichtserklärungen der beiden Ausschussmitglieder mit 4. Mai 2022 datiert sind. Das bedeutet, dass es aktuell so lange kein SPÖ-Mitglied im Sozialausschuss und Ersatzmitglied im Bauausschuss gibt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

Die Vorsitzende erwidert, dass das Ersatzmitglied im Sozialausschuss und das fixe Mitglied im Bauausschuss an den Sitzungen teilnehmen darf

GV Franz Bauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Dem Antrag „Nachwahlen in Ausschüsse SPÖ“ wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen SPÖ, FPÖ und Pro O, ausgenommen Torben Walter, sowie Maria Hagenauer von der Fraktion ÖVP. Gegen den Antrag stimmen Manuel Wasicek, Markus Meindl, Ingrid Fiederhell und Thomas Reisinger von der Fraktion ÖVP. Wolfgang Landl, Gerhard Leibetseder, Elisabeth Fahrnberger, Renate Meindl, Christi-

an Almansberger und Thomas Holzinger von der Fraktion ÖVP sowie Torben Walter von der Fraktion Pro O enthalten sich der Stimme.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 14 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

Der Antrag wird vor „Allfälliges“ (TOP 15) behandelt.

1. Berichte des Bürgermeisters

Vizebürgermeisterin Maria Hagenauer führt aus:

a) **EU-Gemeinderäte für Ottensheim**

Es handelt sich um ein Ehrenamt, kein politisches Amt. Die Gemeinde kann ein bis zwei EU-Gemeinderäte nominieren bzw. können diese sich selbst anmelden (und müssen dann vom Bürgermeister bestätigt werden). Zur Verfügung gestellt haben sich hierfür Mag. Dr. Konrad Stockinger und Manuel Wasicek. Die Vorsitzende dankt für die Bereitschaft. Die EU-Gemeinderäte werden den Gemeinderat zu interessanten EU-Themen regelmäßig informieren.

b) **Glasfaserausbau öGIG im gesamten Gemeindegebiet - Zeitplan**

Die öGIG wurde 2019 gegründet und ist eine 100%-Tochter der Allianz Gruppe, eines der größten Versicherungsunternehmen der Welt. Als einer der größten Infrastrukturinvestoren bündelt die Allianz Gruppe in der öGIG jahrzehntelange Erfahrung und international anerkannte Kompetenz im Glasfaser- und IKT-Bereich. Um den Standort Österreich zukunftsfit zu machen, baut die öGIG mit rund einer Milliarde Euro Eigenkapital FTTH-Netze im ländlichen Raum. Die aktuellen öGIG-Glasfaser-Ausbauprojekte werden im Burgenland, in der Steiermark, Kärnten sowie in Oberösterreich umgesetzt. Die öGIG wird den Ausbau umsetzen, die Verträge können dann mit Providern geschlossen werden, die in Partnerschaft zur öGIG stehen.

Ein Informationsartikel und die Ankündigung der Info - Veranstaltung im Amtshaus werden in der nächsten Gemeindezeitung erscheinen. Die Informationsveranstaltung findet am 20. Juli 2022 im Gemeindesaal statt. Weiters wird es 2 Sprechstage der öGIG im Amtshaus am 28.7. und 4.8.2022 geben. Es sind 12 Wochen Bestellphase ab der Info VA geplant → 40% des Ausbaubereichs müssen bestellen, damit der Ausbau erfolgt. Baubeginn wird - je nach Witterung - im

Herbst 2022/Frühjahr 2023 sein.

Wortmeldungen:

GR Manuel Wasicek fragt, ob der Ausbau in den Siedlungen unabhängig von den insgesamt 40% Anschlussquote erfolgt, wenn die ganze Siedlung bereits Interesse bekundet hat.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, dass das abhängig von der Anschlussquote im Gesamtausbaubereich ist.

GRⁱⁿ Uli Böker fragt, ob auch im Ortskern angeschlossen wird. Es gibt dort einige interessierte Firmen.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer bejaht die Frage, abhängig davon, wie die Verhältnisse in den jeweiligen Straßenzügen sind (vorhandene Leerverrohrung, ...). Um das zu klären, wird es die Sprechtag im Amtshaus geben.

c) Erweiterung Produktionsküche: Aktueller Stand

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erläutert, dass die Einreichunterlagen für die Bauverhandlungen derzeit beim Land liegen. Es wird ein konzentriertes Verfahren durchgeführt. Ein Bauverhandlungstermin wurde bereits in Aussicht gestellt. Der Baubeginn ist in der letzten Juni-Woche angedacht. Die Polytechnische Schule wird dann nicht mehr im Gebäude sein. Es gibt bereits Angebote für die Kühlzellen und die Kücheneinrichtung. Diese liegen im Kostenrahmen. Es muss abgewartet werden, bis 85% der Gesamtkosten vorliegen. Wenn wir dann noch im Kostenrahmen liegen, dürfen die Gewerke beauftragt werden, ansonsten muss Rücksprache mit dem Land gehalten werden. In dieser Woche werden die restlichen Angebote erwartet.

Zur Frage der Versorgung der Kinder während der Bauzeit wurden Überlegungen angestellt, ob die Küchen in Nachbargemeinden genutzt werden können. Bei den Gemeinden Walding und Puchenau geht das nicht. Möglicherweise könnte auch der Dürnbergwirt vorübergehend die Versorgung der Kinder übernehmen. Es wird jedenfalls eine große Herausforderung sein.

Die zuständige Sachbearbeiterin in der Gemeinde hat recherchiert, dass es in Landshaag ein aufgelassenes Wirtshaus gibt, welches man mieten kann. Es besteht die Möglichkeit, dort mit unserem Personal zu kochen. Die Köchinnen können sich mit dieser Idee anfreunden. Von dort müsste das Essen nach Ottensheim transportiert werden, was wiederum eine große Heraus-

forderung darstellt. Es müssen Fahrzeuge, Transportboxen und Personal bereitgestellt werden. Hier befinden wir uns in der Planungsphase, es ist noch nicht fixiert. Es muss auch noch definiert werden, wo die Schüler*innen dann essen können, da der Speiseraum nicht verfügbar ist. Möglicherweise könne in der Aula des Schulzentrums Platz geschaffen werden. Hier ist große Flexibilität des Personals gefordert, möglicherweise verzögert sich – wie so oft - die Baufertigstellung.

d) **Hochwasserschutz:** Die Arbeitsgruppe hat im April das erste Mal getagt.

Derzeit werden laufend Bodenschürfungen und -proben durchgeführt. Für 1. und 2. Juni werden für Baulos 1 und 2 die Grundstückseigentümer*innen zu Grundeinlöseverhandlungen eingeladen.

Weiters ist ein Gespräch mit Landesrat Kaineder geplant. Daran geknüpft ist die Hoffnung, dass sich für den Bereich Bleicherbach zusätzliche Maßnahmen umsetzen lassen. Der Vorgänger des Landesrats hatte zwar bereits eine Absage erteilt, aber es wird noch einmal das Gespräch mit dem neuen Landesrat und der WLV (Wildbach- und Lawinenverbauung) gesucht.

GV Franz Bauer merkt an, da geht es um wasserrechtliche Angelegenheiten und fragt, wie es mit naturschutz- bzw. forstrechtlichen Angelegenheiten aussieht. Da gibt es verschiedene Zuständigkeiten (LR Haimbuchner und LRⁱⁿ Langer-Weninger). Werden diese Landesräte auch eingeladen?

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, dass zunächst Landesrat Kaineder kontaktiert wurde, um die Möglichkeit von Rückhaltebecken zu eruieren, anschließend werden die nächsten Schritte gesetzt.

GRⁱⁿ Uli Böker merkt an, dass die Einbindung der WLV ganz wesentlich sei. Das liege wiederum nicht in der Zuständigkeit von Landesrat Kaineder. Die WLV sei ein ganz entscheidendes Gremium, was den Bleicherbach betrifft. Dafür ist wiederum Landesrat Steinkellner zuständig. Es muss das gesamte Gebiet um den Bleicherbach in die Planung des Hochwasserschutzes mit einbezogen werden.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, das das ohnehin geplant ist.

GR Torben Walter MA merkt an, dass sich die Förderstelle vorstellen kann, auch andere Varianten voranzutreiben, wie zum Beispiel eine Absiedelung der Häuser, die einer möglichen Rückhaltebeckenvariante direkt vor der Bahn entgegenstehen. Der zweite Grund, warum der Bleicherbach so massiv verbaut werden soll, ist, dass man eine gewisse Druckhöhe erreichen muss, um das Wasser unter der Straße und unter der Eisenbahn hindurch in die Donau hinein zu drücken. Das Problem ist, dass die Donau bis zur Sperre der Straße staut. Wenn der Bleicherbach nicht ein gewisses Höhenniveau darüber hat, kommt das Wasser nicht mit genug Druck in die Donau und würde daher in diesem Bereich ausufern. Mit einem Rückhaltebecken ließe sich das gut regeln, diese Druckhöhe zu produzieren. Die Hydraulik dahinter ist kompliziert.

GR Helmut Kremmaier erwidert, dass das Thema Druckhöhe interessant sei. Um eine gewisse Druckhöhe aufzubauen, müsste man eine Druckrohrleitung haben, die in die Donau geleitet wird. Der Druck verpufft sonst, wenn man hinten den Schieber aufmacht. Ihm sei das nicht ganz klar. Es geht um 40 m³/s, die das Rückhaltebecken erreichen muss. Hier muss noch viel erarbeitet und geplant werden.

Wenn die Donau Hochwasser führt ist es eine ganz andere Thematik, als wenn der Bleicherbach Hochwasser führt. Er wohnt seit 36 Jahren in Niederottensheim und hat beim Hochwasser 2002 das erste Mal erlebt, dass der Bach dermaßen hoch war. Den Bleicherbach zu einem Pumpspeicherkraftwerk hochzurüsten, kann er sich als Lösung nicht recht vorstellen.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer möchte die Debatte zu dem Thema nicht zu lange führen. Dafür gibt es einen Arbeitskreis Hochwasserschutz. Dort sollte das im Detail besprochen werden. Kurze Wortmeldungen können noch gemacht werden.

GR Torben Walter MA erwidert zu Helmut Kremmaier, dass es nicht darum gehe, ein Pumpspeicherkraftwerk zu errichten, sondern darum, das Becken direkt vor den Rohrleitungen der Straße zu bauen. Der Druck soll nicht über eine Einhausung des Bleicherbachs erzeugt werden, sondern über ein Becken, um die Stauhöhe erreichen zu können. Es geht nicht darum, ob der Bleicherbach Hochwasser führt, sondern um die Überlagerung der Wässer aus Donau und Bleicherbach.

GV Franz Bauer richtet eine Frage an Torben Walter: Gibt es bereits Pläne, welche Häuser von einer eventuellen Absiedelung betroffen wären?

GR Torben Walter MA verneint das. Es gibt noch keine konkreten Vorstellungen, das sei nur eine Option, die zur Wahl steht. Die Förderstelle würde diese Option mittragen. In Hagenau wurde das durchgeführt. Das wäre dann auch keine Zwangsmaßnahme, sondern eine „Kann-Maßnahme“.

Die Vorsitzende beendet die Debatte an dieser Stelle.

e) **Das neue Notstromaggregat bei der Pink Tankstelle** hatte bereits am 6. Mai 2022 einen Probelauf, dieser ist sehr gut verlaufen. Dieses dient im Falle eines Black Out dazu, Blaulichtorganisationen mit Treibstoff zu versorgen. Für diesen Fall soll eine Regelung erarbeitet werden, wer im Notfall wie viel Treibstoff bekommt.

f) **Ehrungen ausgeschiedener GR in der Juni-Sitzung (Festsitzung).**
Die ausstehenden Ehrungen sollen in der nächsten Gemeinderatssitzung am 27. Juni 2022 in einem Festakt erfolgen. Der Sitzungsbeginn ist daher bereits um 18 Uhr geplant.

GRⁱⁿ Uli Böker weist darauf hin, dass für diese Sitzung eine Bürgerfragestunde geplant ist. Diese müsste dann für diesen Termin abgesagt werden.

g) **Gemeindevorstandsklausur**
Am 28. Mai 2022 wird zum Thema Sozialzentrum eine moderierte Gemeindevorstandsklausur stattfinden. In weiterer Folge soll sich der Gemeinderat in einer Klausur dem Thema widmen.

h) **Termine:**

Datum	Bezeichnung	Veranstaltungsort	Veranstalter
13./20./27.05.2022	DONAU.Erlebnis Card: Gratis begleiteter Marktspaziergang Ottensheim	Tourismusbüro Ottensheim	
14.05.2022	DD Kern, Xavier Charler, Petr Vrba	Alter Bauhof Ottensheim	KV KomA

Datum	Bezeichnung	Veranstaltungsort	Veranstalter
21.05.2022	Marktweinpräsentation	Gemeindesaal	Verein UDO, WB Ottensheim Verein UDO, WB Ottensheim
21.05.2022	Koma Tanzabend mit Maraskino	Alter Bauhof Ottensheim	KomA
25.05.2022	Gischt und Schtum	Alter Bauhof Ottensheim	KomA
27.05.2022	Cimi Schulz Show & Drumski-CD Release Show & Konzert	Alter Bauhof Ottensheim	KV KomA
28.05.2022	Gemeindevorstandsklausur	PostWerkStatt	MGO
28.05.2022	Konzert mit den Rolling Bones (ERSATZTERMIN)	Alter Bauhof Ottensheim	ARGE GRANIT
03./10./17./24.06.2022	DONAU.Erlebnis Card: Gratis begleiteter Marktspaziergang Ottensheim	Tourismusbüro Ottensheim	
03./05./10./11./17.06.2022	Der Dieb	Seca Holzlager, Linzer Str. 36	SECA, theater tabor
05.06.2022	DÄLEK	Alter Bauhof Ottensheim	KomA

Datum	Bezeichnung	Veranstaltungsort	Veranstalter
17.06.2022	Öffener Markt Ottensheim	Ottensheim, Linzer Straße	Unternehmen Donau- markt Ottensheim (UDO)
21.06.2022	Vortrag: Zwischen Verantwortung, Hoffnung und Panik - Die Welt an den Kippunkten von Natur und Gesellschaft	Gemeindesaal	DonauQuarz Ottensheim
24./25.06.2022	o.heimArt Festival Tag	Marktplatz Ottensheim	OTon KünstlerInnen Agentur OG

2. Subventionen

a. TSV Ottensheim – Jahresförderung 2022

b. WSV Ottensheim – Jahresförderung 2022

a) TSV Ottensheim - Zuerkennung einer Jahresförderung 2022

Die Vorsitzende führt aus, der TSV Ottensheim, vertreten durch Ing. Bernhard Steiner, habe die Marktgemeinde Ottensheim mit Schreiben vom 03.12.2021 um Zuerkennung einer Jahresförderung für den TSV in der Höhe von € 9.000,- für den Trainings- und Spielbetrieb im Jahr 2022 ersucht.

In den letzten Jahren wurden folgende Jahresförderungen gewährt:

- 2021 € 6.500,-
- 2020 € 6.500,-
- 2019 € 6.500,-
- 2018 € 6.500,-
- 2017 € 6.000,-
- 2016 € 8.000,-
- 2015 € 8.000,-

- 2014 € 6.000,-
- 2013 € 6.000,-

Zusätzlich wurde im Jahre 2019 eine Jugendförderung in der Höhe von € 1.100,- und in den Jahren 2020 und 2021 eine Jugendförderung in der Höhe von jeweils € 1.000,- gewährt.

Der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport sprach sich in seiner Sitzung vom 24.03.2022 einstimmig dafür aus, dem TSV Ottensheim eine Jahresförderung in der Höhe von € 6.500 zu gewähren.

Im Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2022 sind für diesen Zweck entsprechende Mittel vorgesehen.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Aufgrund des Ansuchens vom 03.12.2021 gewährt die Marktgemeinde Ottensheim dem Turn- und Sportverein Ottensheim eine Jahresförderung in der Höhe von € 6.500,-.

Die Flüssigmachung des Betrages der Jahresförderung hat zu Lasten der VAP 1/262 000-777000 zu erfolgen.

Die widmungsgemäße Verwendung der Subventionsmittel ist der Marktgemeinde Ottensheim bis spätestens 31.12.2022 durch Vorlage von Originalrechnungen entsprechend nachzuweisen.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Zuerkennung von Subventionen an den Wassersportverein Ottensheim

Die Vorsitzende erläutert, der Wassersportverein Ottensheim, vertreten durch Dr. Christian Fuchshuber, habe die Marktgemeinde Ottensheim mit Schreiben vom 22.09.2021 bzw. vom 05.10.2021 um Zuerkennung von folgenden Förderungen ersucht:

- Jahresförderung 2022 in der Höhe von € 6.000,-
- Jahresförderung Jugend 2022, Sektionen Kanu und Rudern in der Höhe von € 2.000,-
- EUROW 2022 in der Höhe von € 1.000,-
- EUROW Kleinboote 2022 in der Höhe von € 1.000,-
- Durchführung österr. Staatsmeisterschaft-Kanu 2021 in der Höhe von € 500,-

In den letzten Jahren wurden folgende Förderungen gewährt:

Jahresförderungen:

- 2021: € 4.000,-
- 2020: € 4.000,-
- 2019: € 4.000,-
- 2018: € 3.000,-
- 2017: € 3.000,-
- 2016: € 4.000,-
- 2015: € 4.000,-
- 2014: € 3.000,-
- 2013: € 3.000,-

Jahresförderung Jugend, Sektionen Rudern und Kanu:

- 2021: je Sektion € 750,- gesamt € 1.500,-
- 2020: je Sektion € 500,- gesamt € 1.000,-
- 2019: je Sektion € 500,- gesamt € 1.000,-

EUROW:

- 2021: € 500,-
- 2020: € 500,-
- 2019: € 500,-

- 2018 € 400,-
- 2017 € 500,-
- 2016 € 550,-
- 2015 € 500,-

Für die EUROW Kleinboote:

- 2021: € 500,-

Der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport sprach sich in seiner Sitzung vom 24.03.2022 einstimmig dafür aus, eine Gesamtförderung in der Höhe von € 5.000,- (bestehend aus Jahresförderung in der Höhe von € 4.000,- und Jugendförderung in der Höhe von € 1.000,-) zu gewähren. Der Ausschuss sprach sich einstimmig dafür aus, für die EUROW 2022, die EUROW Kleinboote 2022 und die Durchführung österr. Staatsmeisterschaft-Kanu 2021 keine Förderung zu gewähren.

Im Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2022 sind für diesen Zweck entsprechende Mittel vorgesehen.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Aufgrund der Ansuchen vom 22.09.2021 gewährt die Marktgemeinde Ottensheim dem Wassersportverein Ottensheim eine Jahresförderung in der Höhe von € 4.000,- und eine Jugendförderung in der Höhe von € 1.000,-.

Die Flüssigmachung der Jahresförderung hat zu Lasten der VAP 1/269 000-777000 und die der Jugendförderung hat zu Lasten der VAP 1/380 000 – 729 100 zu erfolgen.

Die widmungsgemäße Verwendung der Subventionsmittel ist der Marktgemeinde Ottensheim bis spätestens 31.12.2022 durch Vorlage von Originalrechnungen entsprechend nachzuweisen.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3. Projekt „Sanierung der Leichtathletikanlage im Stadion Ottensheim“

a) Finanzierungsplan

b) Sanierungsarbeiten - Auftragserteilung

Die Vorsitzende erläutert, die Ende der 1970er Jahre errichtete Rundlaufbahn sei bisher nicht general-saniert worden. Dem Alter der Rundlaufbahn sind entsprechende Abnutzungserscheinungen mit deutlich sichtbaren Schäden feststellbar.

Grundsätzlich ist eine Nutzung durch den TSV Ottensheim und die Ottensheimer Schulen vorgesehen. Andere Nutzungen finden fallweise statt (z.B. Training von Feuerwehr-Jugendgruppen). Der TSV Ottensheim benützt sie für ein regelmäßiges wöchentliches Training (darunter ca. 40 Jugendliche) und für ein individuelles Training seiner Mitglieder. Diese individuellen Trainingseinheiten finden in einem hohen Ausmaß statt.

Weiters wird die Laufbahn für den Speedy-Kids-Cup (ein Kinder-Leichtathletik-Meeting mit rd. 250 Teilnehmern) und den Oberbank Donaulauf Ottensheim (bis zu 800 Starter*innen) mit dem

Kindermarathon (bis zu 300 Kinder sind am Start) genutzt.

Die Sanierung hat im Wesentlichen folgenden Umfang:

Laufbahn

- Erneuerung des Kunststoffbelags im Bereich der 100m-Bahn (ca. 6,08m x 128m); Abtragen des bestehenden Kunststoffbelags, Vorbereitung des bestehenden Untergrunds für eine Neubeschichtung, Aufbringen eines neuen Kunststoffbelags, Markierung durch Linien im bisher bestehenden Umfang, Herstellung eines planebenen Übergangs zur restlichen Laufbahn
- Egalisierung kleinerer Unebenheiten
- Schließen des bestehenden Wasserschachts
- Restliche Laufbahn (ca. 4,85m x 300m); Hochdruckreinigung des bestehenden Kunststoffbelags, Schließen von Fugen zu den Randsteinen und im Belag, Sanierung der Absenkung im südöstlichen Bereich der Laufbahn (ca. 65m²), Markierung durch Linien im bisher bestehenden Umfang

Weitsprunganlage

- Abbruch der bestehenden Sprungbalken inkl. Rahmen, Abbruch des bestehenden Kunststoffbelags, Vorbereitung des bestehenden Untergrunds für eine Neubeschichtung, Montage von Rahmen für 1 Sprungbalken, Aufbringen eines neuen Kunststoffbelags, Markierung durch Linien (Trennlinie plus Absprungmarkierung für Dreisprung bei einer Bahn), Lieferung und Montage von 2 Sprungbalken

Kugelstoßanlage

- Abbruch einer bestehenden Kugelstoßanlage, Vorbereitung des Untergrunds und Setzen einer runden Kugelstoßfläche inkl. Balken

Basketballplatz

- Sanierung der Absenkung im südlichen Bereich (ca. 30 m²), Hochdruckreinigung des bestehenden Kunststoffbelags

Alle erforderlichen Vorbereitungsarbeiten (z.B. Baustelleneinrichtung, Markierungsplanung). Abtransport und gesetzeskonforme Entsorgung der anfallenden Materialien.

a)

Die Finanzierung erfolgt auf Basis der Gemeindefinanzierung Neu. Folgende Prozentsätze kommen zum Tragen:

- 25% Sportressort des Landes OÖ
- 26% Bedarfszuweisung des Landes OÖ
- 16% Marktgemeinde Ottensheim
- 33% Turn- und Sportverein Ottensheim (Maximalwert laut Richtlinien)

Der Anteil des TSV Ottensheim ist aus Eigenmitteln gesichert. Dieser Anteil reduziert sich um Eigenleistungen des TSVO und um Förderungen anderer Stellen als dem Land Oberösterreich und der Marktgemeinde Ottensheim.

Mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 12.04.2022, Zl. IKD-2022-136850/12-Dx liegt für das Projekt „Sanierung der Leichtathletikanlage im Stadion Ottensheim“ nun folgender Finanzierungsplan vor:

Finanzmittel	2022	2023	Gesamt in Euro
Eigenmittel Gemeinde		19.600	19.600
Eigenleistung TSV Ottensheim	40.300		40.300
LZ Sport		30.500	30.500
BZ Projektfonds	31.800		31.800
Summe	72.100	50.100	122.200

Für die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten BZ-Mittel ist die Vorlage der Endabrechnung an die federführende Direktion erforderlich.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Uli Böker merkt an, der Anteil des TSV Ottensheim in Höhe von € 40.300,-- reduziere sich um Eigenleistungen. Kann demnach der TSV, wenn er Arbeiten an der Anlage übernimmt, seinen monetären Beitrag reduzieren?

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, das stimmt so, wenn durch die Eigenleistung die Rechnung der ausführenden Firma billiger wird. Wenn Arbeiten, mit denen die Firma Swietelsky beauftragt wird, durch Mitglieder des TSV übernommen werden, kann diese die übernommen Leistungen nicht in Rechnung stellen.

GRⁱⁿ Uli Böker fragt nach, ob der TSV demnach die Mittel in der Höhe von € 40.300,-- definitiv zur Verfügung hat und dies schriftlich festgehalten ist.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, der TSV behält sich vor, dass Fördermittel, die er vom ASVÖ oder den Dachverbänden beantragt, in diese Eigenmittel hineinfließen.

GV Franz Bauer merkt an, die Firma Swietelsky bietet laut Amtsvortrag einen Festpreis an. Er fragt, ob der Basketballplatz in diesen Betrag eingerechnet ist.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, dass der Basketballplatz in der ursprünglichen Ausschreibung

nicht enthalten war. Bei der Begutachtung des Sportareals wurden die Mulden im Platz festgestellt, wodurch er nicht mehr gut bespielbar ist. Daher wurde der Bestbieter (Swietelsky) um ein Angebot zur Sanierung dieses Platzes gebeten. Das wird zu denselben Konditionen wie der Hauptauftrag durchgeführt.

GV Franz Bauer merkt an, dass man ursprünglich von € 122.200,-- ausgegangen ist, jetzt ist es günstiger geworden. Der Eigenanteil der Marktgemeinde beträgt 16% bzw. € 19.600, gilt hier der Prozentanteil oder der Betrag?

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, es gilt der Prozentanteil. Sollte das Vorhaben billiger werden, muss das bei der Förderstelle des Landes deklariert werden. Möglicherweise werden dann die BZ- und LZ-Mittel gekürzt. Hier gibt es eine Toleranzgrenze von 5 % Unter- oder Überschreitung, die unberücksichtigt bleiben.

GR Thomas Schoberleitner fragt, ob die Möglichkeit eines Eigenleistungsanteiles auch für die Marktgemeinde Ottensheim möglich ist oder ob das auf den Verein beschränkt ist.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. antwortet, das sei auf den TSV beschränkt. Sobald der Bauhof Leistungen erbringt, werden diese der Gemeinde in Rechnung gestellt. Das sind ebenfalls Leistungen, die von der Gemeinde monetär abgegolten werden müssen. Das ist derzeit aber nicht vorgesehen.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

a) Der mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 12.04.2022, Zl. IKD-2022-136850/12-Dx für das Projekt „Sanierung der Leichtathletikanlage im Stadion Ottensheim“ vorliegende Finanzierungsplan wird wie folgt festgelegt:

Finanzmittel	2022	2023	Gesamt in Euro
Eigenmittel Gemeinde		19.600	19.600
Eigenleistung TSV Ottensheim	40.300		40.300
LZ Sport		30.500	30.500
BZ Projektfonds	31.800		31.800

Summe	72.100	50.100	122.200
--------------	---------------	---------------	----------------

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Für die Umsetzung des Vorhabens wurden im Wege der Direktvergabe drei Firmen – Fa. Schweiger, Fa. Strabag und Fa. Swietelsky - zu Anbotlegung eingeladen.

	Fa. STRABAG Angebot 01.03.22	Fa. SCHWAIGER Angebot 20.04.22	Fa. SWIETELSKY Angebot 25.04.22
Baustellengemeinkosten	15.646,55	5.639,50	5835,64
Abbruch	17.482,14	14.658,33	10.941,36
Außenanlagen/Regieleistungen	913,00	2.644,80	3.065,59
Sportanlagen im Freien	73.091,83	74.382,77	71.549,73
Gesamt	107.133,52	97.325,40	91.392,32
3% Nachlass	3.214,01	0,00	0,00
Gesamt netto	103.919,51	97.325,40	91.392,32
Gesamt inkl. 20% USt	124.703,41	116.790,48	109.670,78
Zahlungskonditionen	14 Tg. 3% Skonto	21 Tage netto	21 Tage netto
Preisbindung	bis 01.05.2022	Keine Preisbindung	Festpreis Fertigstellung bis 09/22
Ausführungstermin	August 2022	August 2022	August 2022

Zusatz Sanierung Basketballplatz	Fa. STRABAG Angebot 01.03.22	Fa. SCHWAIGER Angebot 20.04.22	Fa. SWIETELSKY Angebot 25.04.22
Sanierung 30 m ²	5.200,65 (30 x 173,35)	4.797,98 (30 x 159,93)	4.797,26 (30 x 159,91)
Reinigung 530 m ²	1.431 (530 x 2,70)	1.298,50 (530 x 2,45)	1.229,60 (530 x 2,32)
Gesamt netto	6.631,65	6.096,48	6.026,86
Gesamt inkl. 20% USt	7.957,98	7.315,78	7.232,23

Im Angebotsvergleich, auch unter Zugrundelegung gleicher Leistungen, speziell in Bezug auf Flächenausmaß und Längen stellt sich das Angebot der Firma Swietelsky eindeutig als bestes Angebot dar. Swietelsky ist der billigste Anbieter, bietet mit Festpreis an und hat zahlreiche Referenzen im Raum Oberösterreich vorzuweisen. Es wird daher die Vergabe an die Firma Swietelsky vorgeschlagen.

Wortmeldungen:

GR Helmut Kremmaier fragt, warum im Antrag steht „die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand“, wenn es sich um einen Festpreis handelt.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. antwortet, dass es notwendig werden könnte, dass Regieleistungen anfallen. Regieleistungen werden bis zu einem gewissen Ausmaß in das Angebot eingerechnet. Möglicherweise wird der Endpreis sogar etwas günstiger, wenn weniger Leistungen abgerufen werden. Der Zusatz wird immer eingefügt, weil möglicherweise am Ende nicht genau diese € 116.903,01 abgerechnet werden.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließt:

b) Aufgrund des vorliegenden Angebots vom 25.04.2022 wird die Fa. Swietelsky Sportstättenbau, Ipf-dorferstraße 11, 4481 Asten mit den Sanierungsarbeiten der Leichtathletikanlage im Stadion Ottensheim zu einer Auftragssumme in Höhe von € 116.903,01 inkl. USt. beauftragt.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4. Objekt Marktplatz 9 (altes Amtshaus) – Verlängerung der bestehenden Nutzungen

GR Adi Pernkopf erklärt, der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim habe in seinen Sitzungen am 6. Februar 2012, 09.02.2015 bzw. 07.05.2018 für die Nutzung der Räumlichkeiten des „Alten Amtshauses“ Prekarien bzw. eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen sowie diese in seiner Sitzung am 29.06.2020 für den Zeitraum von 2 Jahren, bis 30. April 2022, verlängert.

Im Einzelnen waren dies:

OTELO/Freiraum: alle Räume im zweiten Obergeschoß (ca. 180 m²)
ehemaliger Traforaum im Erdgeschoß (ca. 9,5 m²)

Kinderfreunde: Erstes Obergeschoß – ehemaliges Bautechnikbüro (ca. 27 m²)
ev. gemeinsame Nutzung mit den Pfadfindern

Pfadfinder: Erstes Obergeschoß – ehemaliges Bürgerservice-Büro + ehemaliges Büro Bauabteilungsleitung (ca. 58 m²)

Werkstatt

altes Amtshaus: Erstes Obergeschoß – ehemalige Bauabteilung + Archivraum
+ ehemaliges Standesamt (ca. 64,50 m²)

JugendRaum

Ottensheim: Erdgeschoß - ehemalige Tagesheimstätte (ca. 57 m²) samt Nebenräumen

Allen nicht kommerziellen NutzerInnen wurde das Nutzungsrecht in Form eines Prekariums eingeräumt, mit der Werkstatt altes Amtshaus, als kommerzielle Nutzerin, wurde eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

Seitens der Nutzungsberechtigten wird nun ersucht, die bestehenden Nutzungsvereinbarungen zu verlängern. Darüber hinaus ersucht der Verein JugendRaum, um zusätzliche Nutzung des ehemaligen Fotoclub-Clubraums im EG mit einer Nutzfläche von 32,68 m².

Das in der bestehenden Nutzungsvereinbarung mit der „Werkstatt Altes Amtshaus“ festgelegte Nutzungsentgelt von € 129,- ist seit 2012 nicht erhöht worden, bzw. war bisher im Vertrag keine Indexanpassung vereinbart.

Berechnet man nun die Indexanpassung von 02/2012 zu 03/2022 ergibt sich eine Preissteigerung von rd. 25% (€ 161,17 anstelle € 129,-). Nachdem es sich hierbei um eine unverhältnismäßige Erhöhung handeln würde, soll das Nutzungsentgelt ab Mai 2022 mit monatlich € 149,- (15% Erhöhung) festgelegt werden.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen hat in seiner Sitzung vom 26.04.2022 den Sachverhalt beraten und empfiehlt einhellig dem Gemeinderat, die Prekarien bzw. Nutzungsvereinbarung im Alten Amtshaus um ein Jahr zu verlängern, dem Verein Jugendraum den ehemaligen FCO-Clubraum zur Verfügung zu stellen und das monatliche Nutzungsentgelt für die „Werkstatt altes Amtshaus“ auf € 149,- monatlich zu erhöhen.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Uli Böker fragt, welchen Grund es dafür gibt, dass die Benützung des Hofes für alle Nutzer*innen verboten ist. Sie glaubt, es habe einmal eine Lärmproblematik gegeben, halte es aber für wichtig, dass der Hofe genutzt werden darf.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, dass die Formulierung aus der bisherigen Nutzungsvereinbarung (bzw. der Prekarien) übernommen wurde. Das wurde jetzt um ein Jahr verlängert. Es hat Beschwerden von Nachbarn wegen des Lärms gegeben und es gab auch hygienische Probleme. Offenbar wurde das Thema im Finanzausschuss nicht diskutiert.

GR Dr. Konrad Stockinger bestätigt, dass darüber nicht debattiert wurde. Es handelte sich um eine dringliche Angelegenheit, weil die bestehenden Prekarien drei Tage nach der Sitzung auszulaufen drohten. Daher wurden die bestehenden Vereinbarungen einfach für ein weiteres Jahr übernommen. Inhaltlich hat sich nichts geändert, außer dass unter Punkt b eine kleine Indexanpassungen (von € 129,-- auf 149,--) für das Mietobjekt vorgenommen wurde.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer ergänzt, bisher seien die Prekarien immer um drei Jahre verlängert wurden, jetzt werden sie nur um ein Jahr verlängert bis Mai 2023. Bis dahin ist genug Zeit, um sich die

Nutzungsvereinbarungen noch einmal genauer anzusehen.

GRⁱⁿ Uli Böker möchte trotzdem darum bitten, zukünftig den Hof für die Nutzer*innen wieder zu öffnen unter Einhaltung gewisser Kriterien. Gerade für die Jugendlichen sei das wichtig, auch wenn es manchmal unordentlich dort ist.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, man könne im Zuge der Diskussion auch gleich den Antrag entsprechend ändern. Der Gemeinderat kann darüber beraten.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer gibt zu bedenken, dass sich die Regelung bewährt hat und fragt, ob entsprechender Bedarf angemeldet wurde. Die Jugendlichen hatten sich sehr viel im Hof aufgehalten, sie haben dort geraucht und es war sehr laut. Es ging auch darum, dass die Jugendlichen sichtbar sind. Es besteht ein Rauchverbot.

GRⁱⁿ Uli Böker merkt an, auch die Benützung des Hofes habe sich bewährt (etwa bei der Nutzung des ehemaligen „JO“ Jugendzentrums), auch wenn es mal zu Konflikten kommt. Sie halte es für gut, wenn solch wunderschöne offene Räume auch den Nutzer*innen zur Verfügung gestellt werden. Daher stellt sie den Antrag, den Beschlusstext entsprechend zu ändern.

GV Franz Bauer glaubt, man könne die Nutzung nicht für eine Gruppe zulassen und für die andere nicht. Er würde gern den Grund für die Sperrung hören – hat es massive Beschwerden gegeben? Gibt es Aufzeichnungen über die Anzahl der Beschwerden?

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, die letzte Verlängerung hat vor zwei Jahren stattgefunden. Damals ist diese Bestimmung hineinformuliert worden. Wie viele Beschwerden es gegeben hat, kann sie nicht sagen. Nach ihrer Erinnerung haben hauptsächlich die Jugendlichen den Hof genutzt, was letztlich zur Sperrung geführt hat.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder merkt an, dass könne man jetzt schon noch einmal überdenken. In dem Haus hat sich zwischenzeitlich einiges getan. Auch die Jugendlichen sind älter und vernünftiger geworden. Man kann Kriterien formulieren oder die Nutzung bis auf Widerruf gestatten.

GRⁱⁿ Mag^a Elisabeth Fahrnberger erwidert, eine Nutzung bis auf Widerruf unter bestimmten Kriterien sei eine gute Lösung.

GRⁱⁿ Mag^a Hemma Fuchs hat aus der Schule gute Erfahrungen gemacht mit der gemeinsamen Erar-

beitung einer Vereinbarung. Ist es nicht möglich, eine Hausordnung gemeinsam mit den Nutzer*innen zu erstellen, das könne die Akzeptanz erheblich vergrößern. Das wäre ein gemeinsamer Lernschritt zur Verantwortung.

GV Franz Bauer befürwortet diese Idee.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer fragt, ob die Nutzung des Hofes bis maximal 22 Uhr bis auf Widerruf nun in den Antrag aufgenommen werden soll.

GR Manuel Wasicek merkt an, die Kriterien sollten im zuständigen Ausschuss, zusammen mit den Jugendlichen, erarbeitet werden.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, für die Nutzung der Räumlichkeiten gibt es bereits eine Hausordnung, die Nutzung des Hofes müsste dann in diese Hausordnung mit aufgenommen werden. Der Sozialausschuss oder eine kleine Gruppe daraus könne sich darum annehmen.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer fragt, ob die Nachbarn in die Ausarbeitung der Hausordnung mit einbezogen werden sollen.

GR Manuel Wasicek merkt an, wenn die gesetzliche Nachtruhe ab 22 Uhr eingehalten wird, sei das nicht notwendig. Das gleiche gelte für den Jugendschutz, zum Beispiel bezüglich des Rauchens. Wünschenswert wäre eine Information an den Gemeinderat über die getroffenen Vereinbarungen mit den Nutzer*innen.

GR Adi Pernkopf stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschliesse:

a) Die Marktgemeinde Ottensheim verlängert die bestehenden Prekarien bis auf Widerruf der Projektgruppe „OTELO Ottensheim/Freiraum“, der Pfadfindergruppe, den Kinderfreunden so-wie dem Verein JugendRaum Ottensheim für die gemeinsame Nutzung der Räumlichkeiten im Objekt Marktplatz 9, samt Allgemeinräumen voraussichtlich für die Dauer von einem Jahr, beginnend mit 1. Mai 2022.

Die Raumaufteilung gestaltet sich wie folgt:

OTELO/Freiraum Ottensheim: alle Räume im zweiten Obergeschoß (ca. 180 m²), ehemaliger Traforaum im Erdgeschoß (ca. 9,5 m²)

Kinderfreunde: Erstes Obergeschoß – ehemaliges Bautechnikbüro (ca. 27 m²), ev. gemeinsame Nutzung mit den Pfadfindern

Pfadfinder: Erstes Obergeschoß – ehemaliges Bürgerservice-Büro, ehemaliges Büro Bauabteilungsleitung

(ca. 58 m²)

Verein JugendRaum Ottensheim: ehemalige Tagesheimstätte samt Nebenräumen (ca. 57 m²), ehemaligen FCO-Clubraum (ca. 33 m²)

Allgemeinräume im 1.OG und 2. OG (Stiegenhaus, WCs, Küche, Garderobe) stehen allen NutzerInnen, ausgenommen dem Verein JugendRaum Ottensheim, zur Verfügung.

Die Benützung des Hofes ist bis auf Widerruf bis 22 Uhr gestattet. Benutzungsregeln werden bis Ende Juni 2022 mit den Betroffenen erarbeitet.

Die Räumlichkeiten werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt, die anfallenden Betriebskosten übernimmt die Gemeinde. Die Weitervermietung an Dritte wird ausdrücklich untersagt.

Bei der Zuerkennung der jährlichen Vereinssubventionen ist die unentgeltliche Zurverfügungstellung der Räume zu berücksichtigen. Die Gemeinde tätigt jedoch keinerlei Investitionen am Gebäude. Weiters wird darauf hingewiesen, dass jede wie auch immer gewährte Nutzung keinerlei Anspruch auf eine Ersatzlösung nach Nutzungsende begründet.

Voraussetzung für die weitere Überlassung der Räumlichkeiten ist die verbindliche Einhaltung der Hausordnung durch die Nutzungsberechtigten. Für den Verein JugendRaum Ottensheim ist eine gesonderte Hausordnung verbindlich einzuhalten.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR Adi Pernkopf stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschliesse:

b) Die NUTZUNGSVEREINBARUNG, abgeschlossen am 06.02.2012 und verlängert am 09.02.2015, am 07.05.2018 sowie am 23.04.2020, zwischen der Marktgemeinde Ottensheim, Marktplatz 7, 4100 Ottensheim als Bestandsgeberin und der Donauländerei (jetzt Werkstatt altes Amtshaus), vertreten durch Iona Steixner, Obermursberg 16, 4111 Walding als Nutzerin wird insofern abgeändert, dass die Nutzungsdauer

um ein weiteres Jahr verlängert wird und diese somit mit 30. April 2023 endet, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.

Eine beiderseitige Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jährlich zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Kalenderjahres möglich.

Weiters wird das monatliche Entgelt von € 129,- auf € 149,-, beginnend mit Mai 2022 erhöht

Alle anderen Bedingungen der gegenständlichen Nutzungsvereinbarung bleiben unverändert aufrecht.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5. Neuerlassung der Marktgebührenordnung der Marktgemeinde Ottensheim

GR Adi Pernkopf informiert darüber, dass der Gemeinderat in seinen Sitzungen vom 09.02.2015 sowie vom 12.03.2018 die Marktgebührenordnung zuletzt geändert hat. Mittlerweile haben sich einige Umstände ergeben, die eine Neuerlassung der Marktgebührenordnung erforderlich machen.

Neben den aktuell geltenden Gebühren für die Benützung eines Standplatzes, soll auch die Verwendung von zusätzlicher Infrastruktur einer Gebührenpflicht unterliegen.

Weiters wurde angeregt, nach Möglichkeit den Freitagsmarkt nur mit glyphosatfreien Lebensmitteln zu bestücken. Um das Angebot und die Vielfalt weiterhin zu erhalten, soll jedoch das Bio-Zertifikat kein Muss für die Marktanbieter sein. Auch diese Bestimmung soll in der Marktgebührenordnung aufgenommen werden.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat sich in seiner Sitzung am 26.04.2022 einstimmig dafür ausgesprochen, § 2 der Marktgebührenordnung mit folgenden Tarifen zu ergänzen:

- Bei Verwendung eines Gläserspülers € 5,00
- Bei Verwendung eines zusätzlichen Tisches € 2,00

- Bei Verwendung einer Wirtshausbank € 1,00
- Weinbauern, -händler und Marktanbieter, die alkoholische Getränke ausschenken haben eine Gebühr von € 40,00 (anstatt die bisherigen € 35,00) je Markttag zu entrichten.

Weiters soll ein neuer Paragraph hinsichtlich Glyphosat und Bio- Zertifikat wie folgt aufgenommen werden:

„Nach Möglichkeit ist der Freitagsmarkt nur mit glyphosاتفreien Lebensmitteln zu bestücken. Um das Angebot und die Vielfalt der Produkte weiterhin zu erhalten, ist der Nachweis eines Bio-Zertifikats kein Muss für die Marktanbieter.“

Die neuen Tarife sollen ab 1. Juni 2022 zur Anwendung kommen.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft empfiehlt dem Gemeinderat, die Marktgebührenordnung (Änderungen grün unterlegt) wie oben beschrieben zu beschließen. Die Marktordnung ist von den gegenständlichen Änderungen nicht berührt.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Uli Böker wird dem vorliegenden Antrag nicht zustimmen. Sie freut sich darüber, dass sich viele Anbieter*innen schon seit 20 Jahren am Markt beteiligen, aber wenn es einmal zu einem Wechsel kommen sollte, ist ihr die Formulierung „nach Möglichkeit“ in § 5 zu vage. Für alle sollte klar sein, dass Klimaschutz, Bodenschutz und Artenerhaltung wichtig sind. Wenn man die Chance hat, lokale, regionale und bio-zertifizierte Anbieter zu bekommen, sollte dieser den Vorzug bekommen. Glyphosاتفrei heißt noch lange nicht bio-zertifiziert. Sie regt daher an zu schreiben *„Bei der Auswahl neuer Marktbeschicker werden regionale Lebensmittel und BIO-Lebensmittel bevorzugt. Ist dies nicht möglich, da das Angebot und die Vielfalt der Produkte am Freitagsmarkt dadurch nicht gehalten werden kann, ist der Nachweis eines BIO-Zertifikates kein Muss für den Marktbeschicker.“*

GV Franz Bauer kann den Ausführungen sehr gut folgen. Er würde der vorliegenden Formulierung auch nicht zustimmen. Der Erste Satz *„Nach Möglichkeit ist der Freitagsmarkt nur mit Glyphosاتفreien Lebensmitteln zu bestücken.“* Ist für ihn in Ordnung. Der zweite Satz *„Um das Angebot und die Vielfalt der Produkte weiterhin zu erhalten, ist der Nachweis eines Bio-Zertifikats kein Muss für die Marktanbieter.“* Würde im Umkehrschluss bedeuten, dass es zu wenig Glyphosاتفreie Lebensmittel gibt. Das sei nicht der Fall. Es käme einem Bekenntnis gleich, dass Glyphosاتفaltige Lebensmittel am Freitagsmarkt angeboten werden. Dann müsste man die Marktkund*innen auch über die Möglichkeit

informieren, dass auch Glyphosat belastete Lebensmittel verkauft werden. Daher ist auch er für eine Umformulierung des Satzes.

GR Wolfgang Landl BA MBA merkt an, er könne Franz Bauer nicht ganz zustimmen. Man könne aus allem eine Wissenschaft machen. Er sei froh darüber, dass die Richtung stimmt, nämlich sich dazu zu bekennen, die Vielfalt des Marktes zu erhalten. Man bekennt sich dazu, keine Glyphosat belasteten Lebensmittel anzubieten und Regionalität vor Biozertifizierung den Vorrang zu geben. Das ist für die Vielfalt wichtig, das hat den Markt groß gemacht. Es hat sich im Ausschuss gezeigt, dass sich die Mehrheit für den formulierten Satz entschieden hat. Er glaubt, dass mit der Formulierung eine gute Lösung gefunden wurde und halte es für übertrieben, Marktbesucher*innen auf eine mögliche Gefahr von Glyphosat belasteten Produkten hinzuweisen. Es soll Richtung Bio und Regionalität gehen, aber es soll auch die Vielfalt des Marktes erhalten bleiben.

GR Helmut Kremmaier kann sich den Ausführungen seines Vorredners anschließen und glaubt, dass man den Leuten eine gewisse Entscheidungsfreiheit zubilligen sollte. Es steht jedem Marktstandler frei, seine Produkte auszuweisen, dass sie Glyphosatzfrei sind. Es kann jeder entscheiden, ob er ein zertifiziertes oder ein konventionell erzeugtes Produkt kaufen möchte. Es gibt genug Menschen, denen das nicht so viel bedeutet.

GRⁱⁿ Mag^a Hemma Fuchs möchte sich den Ausführungen von Uli Böker anschließen. Sie hat das Gefühl, dass die Begrifflichkeiten ein wenig verwirrend sind. *Glyphosatzfrei* ist ein Diskussionspunkt, der Begriff sei für sie nicht an ein Biozertifikat gebunden. Sie verbindet Glyphosatzfrei mit Agrarwirtschaft und Massenerzeugung. Mit der Garantie, dass etwas Glyphosatzfrei ist, gibt es keine Information, wie es mit der Fleischproduktion in einem Betrieb bestellt ist. Sie würde es daher breiter ansetzen und sagen: Es gibt eine Richtung, die die Gemeinde verfolgt und diese Richtung geht nach Glyphosatzfrei, Bio-zertifiziert und regional. Erst dann sollte in einer Abschwächung formuliert werden, dass – wenn das nicht möglich ist – gelten auch Betriebe die (noch) kein Zertifikat haben oder die aus Kostengründen kein Zertifikat beantragen, weil der Betrieb zu klein ist.

GRⁱⁿ Mag^a Elisabeth Fahrnberger gibt zu bedenken, dass eine gewisse Käuferschicht sich dann möglicherweise nicht mehr leisten kann, am Markt einzukaufen. Das kann nicht das Ziel sein. Alle sollen die Möglichkeit haben, zu vernünftigen Preisen einzukaufen.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer hätte auch kein Problem, wenn die vorgeschlagene Formulierung übernommen wird, vorausgesetzt das Biozertifikat ist nicht verpflichtend, sondern bevorzugt. Ein Bioprodukt muss nicht zwingend teurer sein als ein herkömmlich erzeugtes. Ihr würde „bio“ reichen, der Begriff Glyphosatzfrei sei negativ besetzt. Bio ist eine höhere Bewertung für Lebensmittel. Er stehe für Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelverzicht. Grundsätzlich sollten auch die anderen Produkte

zugelassen sein, damit eingesessene Anbieter nicht vom Markt vertrieben werden. Ebenso sollte Regionalität einen gleichen Stellenwert haben wie Bio. Einem Bioprodukt aus Afrika möchte sie ein regionales, konventionelles Produkt vorziehen.

GRⁱⁿ Uli Böker beantragt die Aufnahme des von ihr anfangs vorgeschlagenen Satzes und um Streichung des Begriffs „*Glyphosatfrei*“. Sie möchte auch keine Standler vertreiben, daher ist das Biozertifikat kein Muss. Die Regionalität kann gern auch eingefügt werden. Aber da es auch regionale Bio-Anbieter gibt, spricht sie sich dafür aus regionale Bio-Anbieter zu bevorzugen, erst wenn es kein solches Angebot gibt, kann man auf den Nachweis verzichten.

GV Franz Bauer kommt noch einmal auf seine Wortmeldung zurück und merkt an, wenn man statt Glyphosatfrei regional biozertifiziert schreibt, sei das für ihn in Ordnung, aber auf diese Formulierung kann man aufbauen. Daher kann er dem zustimmen.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder ergänzt, das Biozertifikat solle kein Knock Out Kriterium für regionale Anbieter werden. Letztlich entscheidet das Marktteam über neue Standler*innen. Man sollte ihnen einen gewissen Spielraum lassen.

GR Mag. Clemens Sandhöffner MA merkt an, wenn man regional ODER Bio in den Antrag schreibt, bedeute das, dass man bei zwei regionalen Anbietern, von denen einer biozertifiziert ist und der andere nicht, dem zertifizierten nicht mehr den Vorrang gibt. Wenn man das ODER weglässt, kann er dem Antrag zustimmen, sonst nicht.

GVⁱⁿ Mag^a Ingrid Rabeder-Fink merkt an, es gehe darum, dass auch konventionelle Anbieter, die keine Pestizide verwenden, aber trotzdem keine Zertifizierung besitzen, auch einen Platz am Markt anzubieten.

GRⁱⁿ Mag^a Hemma Fuchs schlägt vor: „*werden regional und biologisch produzierte Lebensmittel bevorzugt. Ist dies nicht möglich ...*“ Die Bevorzugung ist schon eine klare Linie. Das Marktteam kann dann in jedem einzelnen Fall entscheiden, welches Kriterium zutreffend ist.

GR Dr. Konrad Stockinger regt an, über den nun formulierten Antrag abzustimmen, das das Marktteam ohnehin weiß, worum es dem Gemeinderat geht und dahingehend die richtige Entscheidung bezüglich neuer Anbieter*innen treffen wird.

GR Adi Pernkopf stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 09.05.2022 betreffend die Einhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung) der Marktgemeinde Ottensheim.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2010 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.F. d. Nov. LGBl. Nr. 90/2021, wird verordnet:

§ 1

Bei Abhaltung des „Ottensheimer Wochenmarktes“ im Bereich des Marktgebietes entsprechend der Marktordnung wird für den, den Marktanbietern überlassenen Raum und als Abgeltung der Kosten für die Reinigung des Marktplatzes, für Aufwendungen für das Marktorgan, Werbung, Verwaltung und dgl. eine Marktgebühr eingehoben.

§ 2

Für die Benützung eines Standplatzes hat der Marktanbieter je Markttag bei Inanspruchnahme eines Standplatzes folgende Gebühren zu entrichten:

Für je 1 Tisch eine Gebühr von € 7,50

Bei Verwendung eines kleinen Verkaufswagens oder Anhängers (bis 5 Meter Länge) € 20,00

Bei Verwendung eines großen Verkaufswagens oder Anhängers (bis 8 Meter Länge) € 25,00

Bei Verwendung eines Gläserspülers € 5,00

Bei Verwendung eines zusätzlichen Tisches € 2,00

Bei Verwendung einer Wirtshausbank € 1,00

Weinbauern, -händler und Marktanbieter, die alkoholische Getränke ausschenken haben eine Gebühr von € 40,00 je Markttag zu entrichten.

Für die Bereitstellung von elektrischem Strom ist zusätzlich zu den Marktgebühren ein Pauschalbetrag von € 3,- zu entrichten.

§ 3

Für Ottensheimer Vereine, Gemeinderatsfraktionen oder bei Einrichtungen wie Vereine, Verbände, bei denen die Gemeinde Ottensheim Mitglied ist, gelten alle Marktgebühren bzw. die Strompauschale zu 50%.

§ 4

Die Gebühr sowie die Strompauschale sind bei der Aufstellung des Marktstandes fällig.

§ 5

Bei der Auswahl neuer Marktbesicker werden regionale Lebensmittel und BIO-Lebensmittel bevorzugt. Ist dies nicht möglich, da das Angebot und die Vielfalt der Produkte am Freitagsmarkt dadurch nicht gehalten werden kann, ist der Nachweis eines BIO-Zertifikates kein Muss für den Marktbesicker.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.06.2022 in Kraft. Die Marktgebührenordnung der Marktgemeinde Ottensheim in der Fassung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 09.02.2015 und vom 12.03.2018 wird gleichzeitig aufgehoben.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, FPÖ und Pro O, ausgenommen Uli Böker. Diese stimmt gegen den Antrag. Die Mitglieder der Fraktion SPÖ enthalten sich der Stimme.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 21 ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und 3 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

6. Neuerlassung der Tarifordnung zur Einhebung von Gebrauchsabgaben für die Benützung von öffentlichem Gut

Die derzeit bestehende Tarifordnung (Stammfassung gem. GR-Beschluss vom 13.12.2010) wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 10. Februar 2014 einer Änderung unterzogen. Seither wurden lediglich Indexanpassungen durchgeführt.

Im Zuge einer Gebrauchsabgabenberechnung wurde festgestellt, dass die Berechnung anhand der tatsächlichen Nutzung erfolgt, diese Bestimmung in der Tarifordnung jedoch nicht enthalten ist. Daraufhin wurde die gesamte Tarifordnung überprüft und auch im Vergleich zu anderen Gemeinden festgestellt, dass weitere geringfügige Änderungen bzw. Ergänzungen als sinnvoll erachtet werden.

Dies trifft beispielsweise die Festlegung einer Gebühr für das Abstellen von fahrunfähigen Fahrzeugen für länger als eine Woche bzw. Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne polizeiliches Kennzeichen auf öffentlichem Gut. Grundsätzlich ist die Gemeinde stets bemüht, derartiges Abstellen auf den frequentierten Stellplätzen hintanzuhalten. Sollte für diesen Zweck jedoch ein bewilligungspflichtiger Antrag gem. § 82 StVO gestellt werden, ist für das Abstellen eine entsprechende Gebrauchsabgabe vorzuschreiben.

Weiters wurde ein Ausnahmetatbestand der Abgabe für Veranstaltungen auf öffentlichem Gut, die nachweislich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke dienen, neu aufgenommen.

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft am 26.04.2022 wurde einhellig beschlossen dem Gemeinderat die markierten Änderungen zu empfehlen. Die Änderungen in der Tarifordnung sind in grün hinterlegt.

Wortmeldungen:

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. ergänzt, das Abstellen von fahrunfähigen Fahrzeugen für länger als eine Woche bzw. Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne polizeiliches Kennzeichen auf öffentlichem Gut ist nicht verboten, aber bewilligungspflichtig. Die Bewilligung müsse jedoch laut Straßenverkehrsordnung behördlicherseits durch die Gemeinde erteilt werden, sofern dadurch nicht der Verkehr besonders beeinträchtigt wird. Bisher war es so, dass das Fahrzeug mit einer Bewilligung kostenfrei abgestellt werden durfte. Die Überlegung war, dies durch eine Gebühr zu vereiteln bzw. einzugrenzen. Dazu gesagt werden muss aber auch, dass es bisher noch keinen einzigen Antrag gegeben hat.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer merkt an, die Bewilligung sei Voraussetzung, auch durch das Zahlen einer Gebühr dürfe kein Fahrzeug unbefristet stehen bleiben.

GR Helmut Kremmaier fragt noch einmal nach, ob bisher mangels Anträgen keine Bewilligungen ausgesprochen wurden. Was veranlasst dazu anzunehmen, dass die Anträge mittels einer Gebühr eingegrenzt werden können?

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, man habe mehr Handhabe in solchen Fällen. Wenn man ein abgestelltes Auto ohne Kennzeichen über mehrere Tage stehen sieht, könne man eingreifen.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder merkt an, das sei dann aber ein Fall für die Exekutive. Wenn keine Bewilligung beantragt wurde, sei das strafbar.

GVⁱⁿ Mag^a Ingrid Rabeder bittet die Amtsleiterin zu erläutern, warum so ein Ansuchen bewilligt werden muss? Das wurde in der Fraktion heftig diskutiert.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. antwortet, in § 82 StVO steht:

„Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken - § 82 StVO 1960.

(1) Für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z. B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich. Das gleiche gilt für Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen.

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist auch für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne Kennzeichentafeln erforderlich.“

(5) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn durch diese Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung nicht zu erwarten ist. Wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, ist die Bewilligung bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen; die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen sind.“

Wenn also jemand sein Fahrzeug ohne Kennzeichen so abstellt, dass keine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs eintritt, ist das zu bewilligen. Die Gemeinde muss das bewilligen. Sollte der Beschluss gefasst werden, bekommt die Gemeinde dafür Geld.

GR Helmut Kremmaier fragt, ob es einen besonderen Anlass dafür gibt, diese Gebühr jetzt zu beschließen? Gibt es viele Fälle von fahrunfähigen Fahrzeugen auf öffentlichem Grund?

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, dass diese Tarifordnung überarbeitet wurde, weil die Anwendung in gewissen Bereichen etwas unklar war. Eine Mitarbeiterin hat sich das angesehen und mit der entsprechenden Verordnung der Stadt Linz verglichen. Daran habe man sich auch in Vergangenheit schon oft angelehnt. Daraufhin wurde diskutiert, ob es nicht vernünftig wäre, auch die Bestimmung der Fahrzeuge ohne Kennzeichen zu übernehmen. Es gab keinen bestimmten Anlass dafür. Das

kommt ja auch nur zur Anwendung, wenn jemand sein fahruntfähiges Fahrzeug auf öffentlichem Grund abstellen will. Das ist ihrer Meinung nach kein Nachteil für die Gemeinde.

GR Thomas Schoberleitner fragt, wie das Zusammenspiel mit der Exekutive funktioniert: Bekommen solche Fahrzeuge ein Pickerl?

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. antwortet, solche Fahrzeuge haben meistens eine Plakette, anhand derer man den Fahrzeughalter ermitteln kann. Früher ist ein Mitarbeiter der Gemeinde durch das Ortsgebiet gefahren und hat die Fahrzeuge ohne Kennzeichen der Polizei gemeldet. Diese hat ihm dann die Inhaber der Fahrzeuge mitgeteilt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist das jetzt nicht mehr möglich. Sie können aber nach wie vor den Fahrzeughalter ausforschen und strafen dann selbst. Das wird der Gemeinde dann gemeldet. Die Gemeinde kann aber nur Rechnungen ausstellen, wenn ein Antrag auf Bewilligung gestellt wird.

GVⁱⁿ Mag^a Ingrid Rabeder fragt, woher die Polizei weiß, ob es eine Bewilligung gibt.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. antwortet, die Gemeinde meldet die Fahrzeuge in der Regel.

GRⁱⁿ Uli Böker hat eine Frage: Der ÖAMTC schreibt:

Besteht Bedarf am Abstellen eines Kfz auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, wie das oft im Zusammenhang mit Wechselkennzeichen der Fall ist, kann die Bewilligung dafür bei der betreffenden Behörde beantragt werden. Wegen der fast überall herrschenden Parkplatznot werden aber solche Ansuchen nur selten bewilligt. Zuständig für derartige Anträge ist die jeweilige Gemeinde.

In Ottensheim gibt es angeblich ja auch Parkplatznot, dann wäre das ja auch eine Behinderung des ruhenden Verkehrs. Sie weiß, dass es sich nicht um eine Unmenge von Autos handelt, aber man öffnet womöglich Tür und Tor für solche Anträge. Aus ihrer Sicht muss man daher nicht unbedingt eine Bewilligung aussprechen. Sie kann sich aus diesem Grund nicht vorstellen, diesem Punkt zuzustimmen. Wie sieht es mit der Haftung der Gemeinde aus, wenn es eine Bewilligung für ein abgestelltes Fahrzeug gibt und jemand fährt an? Fällt die Haftung an die Gemeinde, weil sie eine Gebrauchsabgabe einhebt? Das war eine Überlegung, als um das Abstellen von Fahrzeugen am Parkplatz der Donauhalle ging.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, man müsse unterscheiden, ob es um einen Privatparkplatz der Gemeinde geht oder um öffentliches Gut.

GV Franz Bauer hatte einmal ein Problem mit der Polizei, als er seinen Anhänger ohne Nummerntafel auf öffentlichem Gut abgestellt hat. Gemäß § 23 StVO (6) dürfen Anhänger ohne Zugfahrzeug nur auf

Privatgrund oder Parkplätzen abgestellt werden. Auf der Fahrbahn bzw. auf markierten Parkflächen am Fahrbahnrand dürfen Anhänger ohne Zugfahrzeug nur für das Beladen und Entladen abgestellt werden.

(„(6) Unbespannte Fuhrwerke, Anhänger ohne Zugfahrzeug sowie Transportbehälter zur Güterbeförderung (wie Container, Lademulden u. dgl.) dürfen nur während des Beladens oder Entladens auf der Fahrbahn stehengelassen werden, es sei denn, die genannten Fahrzeuge und Behälter können nach der Ladetätigkeit nicht sofort entfernt werden, das Entfernen wäre eine unbillige Wirtschaftsschwernis oder es liegen sonstige wichtige Gründe für das Stehenlassen vor. Für das Aufstellen der genannten Fahrzeuge und Behälter gelten die Bestimmungen über das Halten und Parken sinngemäß. Bei unbespannten Fuhrwerken ist die Deichsel abzunehmen oder gesichert in eine solche Stellung zu bringen, dass niemand gefährdet oder behindert wird.“)

Das heißt aber, wenn man nach der Verordnung geht, könne er die Nummerntafel abnehmen und bei der Gemeinde um Bewilligung ansuchen, das Fahrzeug eine Woche dort stehen zu lassen.

GRⁱⁿ Mag^a Hemma Fuchs merkt an, für sie mache es subjektiv einen großen Unterschied, ob etwas verboten ist (wie es der ÖAMTC in einer Stellungnahme geschrieben hat) und es eine Ausnahme vom Verbot durch einen Antrag gibt oder ob ich mit einer Bewilligung alles regeln kann. Das wird anders wahrgenommen. Die Beschreibung, wie man eine Bewilligung bei der Gemeinde einfordert, kommt ihr recht kompliziert vor.

Sie hatte früher einen Campingbus und hat für die ordentliche Unterbringung in einer Garage mehr bezahlt als diese Bewilligung kostet, um es auf öffentlichem Grund stehen zu lassen. Wie erreicht man einen Lenkungseffekt?

Egal, ob jetzt für oder gegen den Antrag entschieden wird, plädiert sie für einen 2-monatigen Beobachtungszeitraum, um zu beobachten, wie oft das Problem auftritt und mit welchem Aufwand ist das verbunden? Die Exekutive ist bei Zuwiderhandlung ohnehin gefordert.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, es war bisher möglich, so ein Ansuchen zu stellen und es wird weiter möglich sein. Der Unterschied ist nur, dass es jetzt etwas kostet. Das hat einen Lenkungseffekt. Die Bewilligungen sollen auch nur für 1 – 2 Wochen erteilt werden.

GR Torben Walter MA merkt an, er als juristischer Laie findet, dass eine spannende juristische Konstellation ist, wenn das Gesetz vorschreibt eine Bewilligung zu erteilen, abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen. Er plädiert dafür, vom Land eine Auslegung und eine Information über die Ausnah-

metatbestände anzufordern. Wenn man dem tatsächlich zustimmen muss, darf das jedenfalls nicht so billig sein. Er wäre für einen Tarif von € 50,-- pro m².

GR Helmut Kremmaier fasst zusammen, dass es bisher offensichtlich noch kein Riesenproblem war. Das einzige, worüber jetzt abzustimmen ist, ist, dass die bisherige Regelung weiterhin gilt, aber die Bewilligung kostenpflichtig wird. Das Gesetz wird nicht geändert. Ihm ist nicht ganz klar, worum es in dieser Diskussion geht. Der Verkehr in Ottensheim wird nicht anders.

GVⁱⁿ Mag^a Ingrid Rabeder bittet noch einmal um einen Beobachtungszeitraum. Sie möchte wissen, wozu so eine Regelung führt. Werden weniger Fahrzeuge ohne Kennzeichen auf öffentlichem Grund stehen oder werden die Leute eher dazu ermuntert? Kann man vielleicht auch wesentlich mehr verlangen, wie Torben Walter vorgeschlagen hat?

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, eine Tarifverordnung könne auch wieder geändert werden. Nach einem Jahr kann der Finanzausschuss eine Evaluierung vornehmen. Es kann auch durchaus sein, dass ein Auto plötzlich fahruntüchtig ist und es einfach einige Tage dauert, bis es abgeschleppt werden kann.

GR Thomas Schoberleitner regt an, dem Gemeinderat darüber Bericht zu erstatten, wie sich die Situation nach Einführung der Gebühr entwickelt.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer sagt das zu.

GR Adi Pernkopf stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Die vorliegende Tarifordnung für die Benützung von öffentlichem Gut wird zum Beschluss erhoben:

**Tarifordnung
der Marktgemeinde Ottensheim für die über den Gemeingebrauch
hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes**

Mit dem Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom **9. Mai 2022** hebt die Marktgemeinde Ottensheim für die Benützung des öffentlichen Gutes, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, Entgelte ein.

I. Die Tarife lauten wie folgt:

		Gebühr in Euro	Mindest- gebühr in Euro
TP 1) Balkone, Erker, Veranden, usw.	pro angefangenem m ² und Jahr	1,14	11,50
TP 2) Vorgärten, Vordächer, Markisen, Dachvorsprünge, Vorlegefenster, Schächte oder Stufen, Warenaufzugsschächte, Bunker und sonstige Einbauten unter dem Gehsteig usw.	pro angefangenem m ² und Jahr	1,14	11,50
TP 3) Leuchtschilder, Reklametafeln, Hinweisschilder von Firmen und Privatpersonen, Spruchbänder und sonstige Reklamegegenstände	pro angefangenem m ² und Jahr	1,40	13,82
TP 4) Leitungen außerhalb der öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetze zu privaten Zwecken als Freileitungen für Stark- und Schwachstrom oder als Kabel verlegt, sowie Rohrleitungen, private Heizleitungen	pro lfm und Jahr	0,92	9,20
TP 5) (alt TP 5a) Sonstige Inanspruchnahme des öffentlichen Gutes für Feste, Feiern, Konzerte, Multimedia und ähnliche Veranstaltungen, sofern die übrigen Tarifposten oder besondere Vereinbarungen keine andere Regelung treffen	pro angefangenem m ² und angefangenem Tag	0,058	13,82
TP 6) Tische, Stühle und sonstiges Mobiliar in Schanigärten, Gastgärten	pro angefangenem m ² und angefangenem Monat	0,80	13,82
TP 7) Warenstände, Warenkörbe	pro angefangenem m ² und Jahr	3,99	13,82

TP 8)

Baustelleneinrichtungen, Gerüste, Container, usw.

1. bei einer gesamten Aufstellungsdauer bis zu einem Monat	pro angefangenem m ² und Monat	1,44	13,82
2. bei einer gesamten Aufstellungsdauer über einem Monat ab dem die Monatsfrist übersteigenden Zeitraum	pro angefangenem m ² und Monat	2,83	13,82

TP 9)

Abstellen von fahrunfähigen Fahrzeugen für länger als eine Woche, Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne polizeiliche Kennzeichen

pro angefangenem m ² und Woche	1,14	11,50
---	------	-------

TP 10) (alt TP 5)

Sonstige Inanspruchnahme des öffentlichen Gutes, sofern die übrigen Tarifposten oder besondere Vereinbarungen keine andere Regelung treffen

pro angefangenem m ² und Jahr	1,40	13,82
--	------	-------

- II. In das öffentliche Gut der Marktgemeinde Ottensheim ragende Geschäftsportale, Erker und sonstige Überbauungen, die unter Denkmalschutz stehen oder deren Erhaltung aus Gründen der Ortsbildpflege im öffentlichen Interesse liegt, sind über Antrag des Inhabers vom Entgelt befreit.
- III. In das öffentliche Gut der Marktgemeinde Ottensheim ragende Stufen und Vorlegeschächte sind, wenn ein begründetes Ansuchen eingereicht und festgestellt wird, dass die jeweilige Sondernutzung aus Gründen der Ortsbildpflege u. ä. im öffentlichen Interesse gelegen ist, vom vorgesehenen Entgelt befreit.
- IV. Dachvorsprünge bis 1 m Ausladung und nachträglich angebrachte Fassadendämmelemente zur energietechnischen Sanierung von Objekten sind von der diesbezüglichen in Betracht kommenden Tarifpost befreit.
- V. Die in Tarif 5 festgelegten Tarife gelten zu 0% für die Benützung von öffentlichem Gut durch Ottensheimer Vereine, Gemeinderatsfraktionen oder bei Einrichtungen wie Vereine, Verbände, bei denen die Gemeinde Mitglied ist bis zur Dauer von drei Tagen.
- VI. Veranstaltungen auf öffentlichem Gut, die nachweislich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke dienen, sind über Antrag des Veranstalters von der diesbezüglichen in Betracht kommenden Tarifpost befreit.

VII. **Baustelleneinrichtungen** sind von den in TP 8 vorgesehenen Entgelten befreit, wenn sich diese auf Grundflächen befinden, welche in einer nach den Bestimmungen der Oö. Bauordnung vorgenommenen **Grundteilung dem öffentlichen Gut** der Marktgemeinde Ottensheim zugeschrieben wurden, jedoch deren physische Übergabe an die Marktgemeinde Ottensheim noch nicht erfolgte.

VIII. Die **Anbringung von Verkehrszeichen** gemäß § 53 Abs 1 Z 13d der Straßenverkehrsordnung, d.s. Wegweiser zu Lokal- und Bereichszielen, die bedeutende Ziele innerhalb eines Ortsgebietes oder Gebietes- oder Landschaftsziele anzeigen (grün, weiß umrandete Tafel mit weißer Inschrift) und für Wegweiser, die in den Vorschriften und Richtlinien für den Straßenbau (RVS) geregelt sind, das sind Wegweiser zur Ankündigung von Gewerbe- und Industriebetrieben (grüne, gelb umrandete Tafel mit gelber Inschrift) sowie von kulturell bedeutenden Sehenswürdigkeiten (braune, weiß umrandete Tafel mit weißer Inschrift), ist, da diese Hinweisschilder der Verkehrsleitung dienen, von jeglichem Entgelt nach dieser Tarifordnung befreit.

IX. Zur **Entrichtung der Gebrauchsabgabe** ist der gebrauchsberechtigte Eigentümer oder die gebrauchsberechtigte Unternehmung verpflichtet.

X. Die **Berechnung der Tarife erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Benützungsdauer.**

XI. Die Tarife sind **jeweils am 15. Mai** für das laufende Jahr fällig. Die Entgelte nach den TP 7, 8.1 und 8.2 sind im Nachhinein zur Zahlung fällig. Die Einzahlung hat unteilbar nach Vorschreibung zu erfolgen.

XII. Die Tarife werden an den Verbraucherpreisindex 2010 mit jährlicher Anpassung gebunden. Zur Neuberechnung der Tarife ist jeweils der im Oktober des dem 1.1. eines jeden Kalenderjahres vorangehende verlaubliche Indexwert heranzuziehen. Die erstmalige Anpassung erfolgt zum **1.1. 2023.**

Die Gebührentarife treten mit **1. Juni 2022** in Kraft.

Mit Inkrafttreten der Tarifordnung wird die Tarifordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim mit Beschluss vom 30.12.2010 sowie vom 10.02.2014 betreffend die Einhebung von Entgelten für die Benützung des öffentlichen Gutes, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, im Gemeindegebiet von Ottensheim aufgehoben.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen SPÖ, FPÖ und ÖVP, ausgenommen Manuel Wasicek sowie Ingrid Rabeder-Fink, Johannes Reiter-Schwaighofer, Konrad Stockinger und Adi Pernkopf von der Fraktion Pro O. Gegen den Antrag stimmt Torben Walter von der Fraktion Pro O. Michaela Kaineder, Hemma Fuchs, Teresa Wielend, Uli Böker, Thomas Schoberleitner von der Fraktion Pro O sowie Manuel Wasicek von der Fraktion ÖVP enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 18 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und 6 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

7. Neuerlassung der Benützungsentgeltregelung von Gemeindeeinrichtungen

GR Adi Pernkopf führt aus, mit Beschluss vom 29.06.2015 habe der Gemeinderat zuletzt die Richtlinien und Tarife für die Benützung von diversen Gemeindeeinrichtungen ergänzt.

Zwischenzeitlich sind im neuen Kindergartengebäude Feldstraße zwei Bewegungsräume errichtet worden, im Objekt Rodlstraße 19 ist ein allgemeiner Vereinsraum/Besprechungsraum entstanden. Diese Räume sollen zur allgemeinen Nutzung angeboten werden und daher sind dafür Benützungstarife festzulegen. In der Tagesheimstätte im „Alten Amtshaus“ ist aktuell der Jugendraum untergebracht und kann daher nicht mehr zur allgemeinen Nutzung angeboten werden.

Daher ist die derzeit geltende Benützungsentgeltregelung zu überarbeiten. Anzumerken ist, dass zuletzt mit GR-Beschluss vom 28.06.2010 die erstmalig festgesetzten Tarife aus dem Jahr 2004 um Verbraucherpreisindexsteigerung und einer allgemeinen Erhöhung von 10% angepasst wurden und seit 2010 jährlich eine Anpassung gem. Verbraucherpreisindex erfolgt.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 26.04.2022 über die Änderungen beraten und empfiehlt einhellig dem Gemeinderat folgende Tarifgestaltung.

Die bestehenden Tarife sollen weiterhin jährlich nur mit einer Indexsteigerung erhöht werden.

Ergänzungen:

- Bewegungsraum Feldstraße € 11,24/Stunde, max. € 67,42/Tag (netto, excl. 20% USt.)
- Besprechungsraum Alter Bauhof € 14,00 /Stunde, max. € 84,00/Tag
- Reinigungspauschale € 15,00 pro Buchung

Sondervereinbarung:

Der Besprechungsraum im Alten Bauhof wird vorrangig an ortsansässige Vereine, für gemeindeeigene Besprechungen, für Gemeinderatsfraktionen sowie Verbände, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, vergeben. Vermietungen an sonstige Berechtigte sind nur durch Sondervereinbarung mit dem Bürgermeister zulässig. Die Reinigungspauschale entfällt lediglich für diese Räumlichkeit für den Fotoclub und den Alpenverein.

Entfällt:

Altes Gemeindeamt Tagesheimstätte € 7,48/Stunde, max. € 44,92/Tag (netto, excl. 20% USt.)

Benützungsentgeltregelung für Schulliegenschaften und sonstige Gemeindeeinrichtungen

1. Um die Benützung von Räumen der Gemeinde muss schriftlich unter Angabe eines Verantwortlichen beim Gemeindeamt angesucht werden. Das Ansuchen hat den Zweck der Benützung, Zeit der Benützung, die benützten Räumlichkeiten und die Dauer der Benützung zu enthalten.
2. Die Gemeindeverwaltung klärt mit dem verantwortlichen Verwalter der Räume, ob die Räumlichkeiten zum nachgefragten Zeitpunkt frei und verfügbar sind.
3. Die Benützung wird Vereinen, Organisationen im Rahmen der Erwachsenenbildung und Fremdpersonen gewährt. Die Säle im neuen Amtshaus sowie der Besprechungsraum im Alten Bauhof werden nicht für private Feste und Feiern zur Verfügung gestellt.
4. Das zu entrichtende Entgelt beinhaltet die Benützung der Räumlichkeiten, die Reinigung und anfallende Betriebskosten. Für die Benützung der Säle im neuen Amtshaus sowie der Besprechungsraum im Alten Bauhof ist eine Reinigung durch die Entrichtung einer Reinigungspauschale bzw. die Nutzung der Medienausstattung durch die Entrichtung einer Medienpauschale abzugelten. Die Reinigungspauschale sowie die Medienpauschale für die Benützung der Säle im neuen Amtshaus sind von allen BenutzerInnen, auch von Ottensheimer Vereinen, zu ent-

richten. Durch die BenutzerInnen verursachte Schäden sind zu ersetzen.

Bei Inanspruchnahme von unterstützenden Personalleistungen (Gebäudemanager), die über das Ausmaß einer Einschulung (max. 1 Stunde) hinausgehen, wird in Abhängigkeit der Verfügbarkeit personeller Ressourcen, der entsprechende Personaltarif verrechnet.

5. Die Tarife „KINDERGARTEN“ (Bewegungsraum Linzer Straße, Lerchenfeldstraße und Feldstraße) sind Netto-Tarife die sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer (derzeit 20%) erhöhen. Alle übrigen Tarife verrechnet die Marktgemeinde Ottensheim im Hoheitsbereich. Lt. Umsatzsteuergesetz ist dafür keine Umsatzsteuer zu entrichten.
6. Folgendes Benützungsentgelt ist zu entrichten:

VOLKSSCHULE

Turnsaal	€ 15,01 / Stunde, max. € 89,98 / Tag
Gymnastikraum	€ 11,24 / Stunde, max. € 67,42 / Tag
Klassenraum	€ 7,48 / Stunde, max. € 44,92 / Tag

NEUE MITTELSCHULE

Lehrküche	€ 33,72 / Stunde, max. € 202,33 / Tag
Klassenraum	€ 7,48 / Stunde, max. € 44,92 / Tag
EDV Raum	€ 11,24 / Teilnehmer & Abend, max. € 67,42

POLYTECHNISCHE SCHULE

Schulküche	€ 37,45 / Stunde, max. € 224,71 / Tag
Klassenraum	€ 7,48 / Stunde, max. € 44,92 / Tag
EDV Raum	€ 11,24 / Teilnehmer & Abend, max. € 67,42
Speiseraum	€ 11,24 / Stunde, max. € 67,42 / Tag
Turnsaal	€ 22,45 / Stunde, max. € 134,71 / Tag

BIBLIOTHEK

Leseraum	€ 11,24 / Stunde, max. € 67,42 / Tag
----------	--------------------------------------

KINDERGARTEN

Bewegungsraum Linzer Straße	€ 11,24 / Stunde, max. € 67,42 / Tag (netto USt.)
Bewegungsraum Lerchenfeldstraße	€ 11,24 / Stunde, max. € 67,42 / Tag (netto USt.)
Bewegungsraum Feldstraße	€ 11,24 / Stunde, max. € 67,42 / Tag (netto USt.)

GERICHTSGEBÄUDE

LMS Saal groß	€ 22,45 / Stunde, max. € 134,71/ Tag
LMS Saal klein	€ 12,49 / Stunde, max. € 74,93 / Tag
Unterrichtsraum	€ 7,48 / Stunde, max. € 44,92/ Tag

FFO

Schulungsraum	€ 30,07 / Stunde, max. € 180,43 / Tag
---------------	---------------------------------------

ALTER BAUHOF

Besprechungsraum	€ 14,00 / Stunde, max. € 84,00 / Tag
Reinigungspauschale	€ 15,00

NEUES AMTSHAUS

Saal gesamt	€ 37,45 / Stunde, max. € 224,71 / Tag
Saal großer Raum	€ 24,96 / Stunde, max. € 149,77 / Tag
Saal kleiner Raum	€ 18,72 / Stunde, max. € 112,35 / Tag
Reinigungspauschale Saal gesamt	€ 62,41
Reinigungspauschale großer Raum	€ 37,45
Reinigungspauschale kleiner Raum	€ 24,96
Medienpauschale	€ 37,45
Gebäudemanager (Auf- und Ab-	MO – FR: 7.00 – 22.00 Uhr: € 37,45 / Stunde

bauhilfsdienst, Technik)

Außerhalb: € 56,17 / Stunde

7. Folgende Tarife kommen zur Anwendung:

Tarif 1:

Die in Pkt. 5 festgelegten Tarife gelten zu 100 % für die Benützung der Räumlichkeiten durch Fremdpersonen und auswärtige Vereine.

Tarif 2:

Die in Pkt. 5 festgelegten Nutzungstarife gelten zu 70 % für die Benützung der Räumlichkeiten durch Bildungseinrichtungen (VHS, WIFI, BFI, ElternKindZentrum, etc.). Die Reinigungspauschale, Medienpauschale und Personalkosten gelten zu 100 %.

Tarif 3:

Die in Pkt. 5 festgelegten Nutzungstarife gelten zu 0 % für die Benützung der Räumlichkeiten durch Ottensheimer Vereine, Gemeinderatsfraktionen oder bei Einrichtungen wie Vereine, Verbände, bei denen die Gemeinde Mitglied ist. Die Reinigungspauschale und Medienpauschale gelten zu 100 %.

Sonderregelung:

Die Entrichtung einer Medien- bzw. Reinigungspauschale kann durch eine Sondervereinbarung mit dem Bürgermeister entfallen, wenn das Nutzungsverhalten (Dauer, Art der Veranstaltung) entsprechend gering ausfällt, dass seitens der Gemeinde kein Aufwand betrieben werden muss (z.B. Nutzung von Leinwand ohne Beamer oder Laptop, ...)

Der Besprechungsraum im Alten Bauhof wird vorrangig an ortsansässige Vereine, für gemeindeeigene Besprechungen, an Gemeinderatsfraktionen sowie Verbände, bei denen die Gemeinde Mitglied ist vergeben. In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister eine Sondervereinbarung für sonstige Nutzungen treffen. Die Reinigungspauschale entfällt für diese Räumlichkeit für den Fotoclub und den Alpenverein. Die Reinigungspauschale kann durch eine Sondervereinbarung mit dem Bürgermeister entfallen, wenn das Nutzungsverhalten (Dauer, Art der Veranstaltung) entsprechend gering ausfällt, dass seitens der Gemeinde kein Aufwand betrieben werden muss

Wertsicherung der Tarife:

Die Tarife werden an den Verbraucherpreisindex 2020 mit jährlicher Anpassung gebunden. Zur Neuberechnung der Tarife ist jeweils der im Oktober des dem 1.1 eines jeden Kalenderjahres vorangehende

verlautbarte Indexwert heranzuziehen. Die erstmalige Anpassung erfolgt zum 1.1.2023.

8. Die gegenständliche Regelung tritt mit 1. Juni 2022 in Kraft. Die Benützungsentgeltregelung für Schulliegenschaften und sonstige Gemeindeeinrichtungen der Marktgemeinde Ottensheim in der Fassung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 22.11.2004, vom 28.06.2010, vom 09.12.2013 und vom 29.06.2015 wird gleichzeitig aufgehoben.“

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Mag^a Hemma Fuchs merkt an, vom Fotoclub gibt es ein Protokoll über die Begehungen und Vereinbarungen. In diesem Protokoll war die Rede davon, dass der Raum nicht vorrangig an Vereine, sondern grundsätzlich an Vereine vergeben wird. Der Raum sollte gar nicht offen sein für die gewerbliche Nutzung. Diese Vereinbarung vermisst sie hier. Der Bürgermeister hat vom Fotoclub eine recht ausführlich ausformulierte Haus- und Nutzungsordnung erhalten, die ihrer Ansicht nach auf recht soliden rechtlichen Füßen steht. Diese steht im Widerspruch zum Text im Antrag, wo es um die Benützung von Medien geht. Es wäre empfehlenswert, wenn man einen Verweis auf dieses Papier in den Antrag formuliert: Für die Benützung des Raums gilt die Hausordnung und Nutzungsvereinbarung, die vom Fotoclub Ottensheim im Februar 2022 der Gemeinde übermittelt wurde. Damit wäre das Procedere klar.

GR Wolfgang Landl BA MBA merkt an, der Hintergrund dieser Verordnung war, dass die Nutzungsbedingungen nicht komplizierter sein sollen als es unbedingt sein muss. Man hat versucht, dass es für die, die Gemeindeeigentum nutzen möchten, möglichst einfache und einheitliche Benützungsrichtlinien gibt. Das Gebäude gehört der Gemeinde und die Gemeinde darf darüber entscheiden, wer etwas in welcher Form nutzen darf. Es ist schön, wenn sich jemand bemüht, Vorschläge für eine Hausordnung zu machen.

GRⁱⁿ Mag^a Hemma Fuchs erwidert, in diesen Räumen befinden sich Gegenstände, die dem Fotoclub (fco) gehören. Darüber könne die Gemeinde nicht verfügen. Das sei auch so abgesprochen gewesen. Es hat Begehungen und entsprechende Protokolle gegeben. Dazu gibt es die ausformulierte Hausordnung, in der die Vereinbarungen festgehalten sind, zum Beispiel, dass es bestimmte Zeiten gibt, die der Fotoclub für die eigene Vereinstätigkeit reserviert hat. Die Regelung lautet, wenn die Räume nicht an einem Samstagvormittag vom fco genutzt werden, können andere Vereine den Raum nutzen. Zuerst habe eine Anfrage an den Fotoclub zu gehen.

GR Wolfgang Landl BA MBA merkt an, genau das soll vermieden werden, dass etwas wie zum Beispiel die nun gut instandgesetzten Bauhofräumlichkeiten nicht von allen genutzt werden kann und dass das Angebot nicht nur auf eine Gruppe und deren Bedürfnisse zugeschnitten ist. Wenn es sich um Allgemeingut handelt, dann soll es allen zur Verfügung stehen.

GRⁱⁿ Mag^a Hemma Fuchs sieht das als erfüllt an.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer merkt an, dass der Verein fco dann schon ein Vorrecht auf den Raum anmeldet und mitbestimmt, wann der Raum anderweitig genutzt werden darf.

GRⁱⁿ Mag^a Hemma Fuchs erwidert, der fco habe mehr als 400 Arbeitsstunden geleistet und hat investiert, um den Raum nach den Vereinsmöglichkeiten und -tätigkeiten zu gestalten. Sie können nicht heute in den Turnsaal und morgen in den Musiksaal, um zu arbeiten. Da fehlt die Infrastruktur.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer merkt an, es sei von vornherein klar gewesen, dass dieser Raum öffentlich zugänglich und nutzbar sein muss. Daher ist der fco auch von der Reinigungspauschale ausgenommen, darüber hinaus haben sie einen fixen Raum für ihr Equipment im ehemaligen Wasserwerk und den ehemaligen Kohlenraum als Dunkelkammer zur Verfügung.

GRⁱⁿ Mag^a Hemma Fuchs erwidert, es gehe nicht darum, dass der fco bestimmt, sondern die Anforderung erfolgt normal über die Gemeinde, aber es gibt drei Tage in der Woche, in denen stundenweise der fco die automatisch die Vorreservierung hat. Diese drei Zeiten (2 Abende und ein Vormittag) sind von der allgemeinen freien Buchbarkeit ausgenommen. Wenn der Raum trotz Vorreservierung des fco frei ist, so steht es im Protokoll, dann soll die Anfrage direkt an den Fotoclub gerichtet werden. Wenn diese Vereinbarung jetzt nicht hält, ist es klüger, den Antrag noch einmal zurück in den Ausschuss zu geben.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer fragt, ob der Ausschuss mit dem fco darüber gesprochen habe.

GR Wolfgang Landl BA MBA merkt an, er wisse das nicht. Er habe nicht mit dem Fotoclub gesprochen.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erklärt, wenn der Fotoclub gewisse Räume zu gewissen Zeiten reserviert, hat er das im Kalender vermerkt. Wenn dann eine Anfrage an die Gemeinde gerichtet wird, ob der Raum frei ist, bearbeitet dies das Bürgerservice und erklärt, dass der Raum an diesem Tag nicht verfügbar ist. Es steht in der Benützungsentgeltregelung nicht drin, wer wann den Raum benutzen darf.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder findet die Vorgehensweise schwierig, weil man eine Verordnung trifft, die widersprüchlich zu den Nutzungsvereinbarungen ist, die bereits getroffen wurden. Das

sollte noch einmal genau besprochen werden mit dem fco. Gelten diese Nutzungsbedingungen, die bei der Begehung ausgearbeitet wurden oder nicht? Das Procedere der Reservierung sei eine Sache, aber ob vorrangig Vereine oder ausschließlich Vereine den Raum nutzen dürfen, ist offenbar nicht ausdiskutiert worden. Das sollte im Ausschuss nachgeholt werden.

GV Franz Bauer merkt an, dass im Amtsvortrag steht, dass die Benützungsentgeltregelung für Schulgemeinschaften und sonstige Gemeindeeinrichtungen einhellig im Ausschuss dem Gemeinderat zum Beschluss empfohlen wurde. Jetzt gibt es Einwendungen bezüglich des Fotoklubs und es wird auf nicht vorliegende Protokolle hingewiesen. Wie soll der Gemeinderat nun zu einem Beschluss kommen?

GR Wolfgang Landl BA MBA weist darauf hin, dass es ohne Beschluss keine Verordnung gibt und den gegenständlichen Raum dann auch keiner nutzen darf.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder erwidert, dass der Raum derzeit bereits ohne Verordnung genutzt wird.

GR Torben Walter MA merkt an, er möchte als Zusatz beantragen, dass auch andere gemeinnützige Organisationen in Ottensheim den Raum nutzen dürfen, wie z. B. die Volkshochschule, die Kindergruppe SPIEGEL, das EKIZ, willkommen@ottensheim und weitere. Er denkt nicht, dass man solche Leute aus Gemeinderäumlichkeiten ausschließen darf. Es gibt in Ottensheim eine Raumnot für diese Organisationen, die dem Gemeinwohl in Ottensheim dienen. Weiters möchte er, falls der Beschluss heute gefasst wird, diesen unter Vorbehalt schließen und einer nochmaligen Prüfung im Ausschuss unter Zugrundelegung der Protokolle und Nutzungsvereinbarungen unterziehen lassen.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer fragt, ob die Nutzungsvereinbarungen im Ausschuss diskutiert wurden.

GR Thomas Reisinger bejaht die Frage. Die Unterlagen lagen vor und wurden besprochen.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert zum Einwand von Torben Walter zu den anderen gemeinnützigen Organisationen, dass es immer der Wille der Gemeinde war, dass es sich hier um ein Vereinshaus handelt. Es gibt auch andere Räume, die man nutzen kann, zum Beispiel die PostWerkstatt/PostStudio. Im Vereinshaus sollen vorrangig Vereine ihren Platz finden. Auf Ansuchen bei der Gemeinde können auch andere Organisationen buchen. Es gelten die gleichen Regelungen, wie zum Beispiel für den Gemeindesaal.

GV Franz Bauer schlägt vor, nach der Gemeindeordnung vorzugehen. Es gibt einen Antrag, der zur Abstimmung steht. Sollte es einen Änderungsantrag geben, soll ihn jemand einbringen bzw. formu-

lieren. Sollte es einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Vertagung geben, soll er eingebracht werden. Diese Debatte gehört in den Ausschuss und nicht in den Gemeinderat.

GR Manuel Wasicek möchte einen Antrag auf Vertagung stellen und merkt an, dass er schon im Vorfeld den Eindruck gewonnen hat, dass es um ein Vereinshaus für den Fotoclub geht, was die Diskussion heute verstärkt.

GR Manuel Wasicek stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Antrag wird vertagt und in den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft zur weiteren Behandlung verwiesen.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen SPÖ, FPÖ und Christian Almansberger, Thomas Reisinger, Gerhard Leibetseder, Ingrid Fiederhell, Renate Meindl, Thomas Holzinger und Manuel Wasicek von der ÖVP sowie der Fraktion Pro O, ausgenommen Konrad Stockinger und Adi Pernkopf. Gegen den Antrag stimmen Wolfgang Landl und Markus Meindl von der Fraktion ÖVP sowie Konrad Stockinger und Adi Pernkopf von der Fraktion Pro O. Maria Hagenauer und Elisabeth Fahrnberger (beide ÖVP) enthalten sich der Stimme.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 19 ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

8. Behandlung des Prüfberichtes über die durchgeführte Prüfung des Prüfungsausschusses vom 04.04.2022

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Ottensheim hat in seiner Sitzung am 04.04.2022 eine Gebarungsprüfung durchgeführt. Eine Ausfertigung des Prüfberichtes und der Verhandlungsschrift

wurde den Gemeinderatsfraktionen gemäß § 11 der Geschäftsordnung für die Prüfungsausschüsse der Gemeinden, i.d.g.F. elektronisch zugestellt.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Helmut Kremmaier, wird ersucht, dem Gemeinderat die Prüfungsergebnisse vorzutragen.

GR Helmut Kremmaier stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem Prüfbericht über die durchgeführte Prüfung des Prüfungsausschusses vom 04. April 2022 wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Adi Pernkopf war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

9. Rechnungsabschluss 2020 – Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung

Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim in der Sitzung am 22.03.2021 beschlossene Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2020 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs 2. Oö. GemO 1990 von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung als Gemeindeaufsichtsbehörde einer Prüfung unterzogen. Der Voranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Mit Schreiben vom 28.04.2022, GZ BHUU Gem-2020-545338/63-HO wurde der Marktgemeinde Ottensheim der Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2020 übermittelt. Im Hinblick auf die geänderten Bestimmungen nach der Gemeindeordnungsnovelle 2007 ist der Prüfungsbericht gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Prüfungsbericht wurde den Fraktionsobleuten mit dem Hinweis auf die Vertraulichkeit vor der Sitzung des Gemeinderates zur Verfügung gestellt und liegt am heutigen Tag dem Gemeinderat vor. Er wird gleichzeitig durch Verlesung dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Eine Beschlussfassung über die Kenntnisnahme ist nicht erforderlich.

Der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zum Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2020 wird vom Gemeinderat im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 idGF. zur Kenntnis genommen.

10. Eröffnungsbilanz – Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung

Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim in der Sitzung am 14.12.2020 beschlossene Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Ottensheim wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs 2. Oö. GemO 1990 von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung als Gemeindeaufsichtsbehörde einer Prüfung unterzogen.

Mit Schreiben vom 28.04.2022, GZ BHUU Gem-2020-719185/38-SDO wurde der Marktgemeinde Ottensheim der Prüfungsbericht zur Eröffnungsbilanz übermittelt. Der Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Prüfungsbericht wurde den Fraktionsobleuten mit dem Hinweis auf die Vertraulichkeit vor der Sitzung des Gemeinderates zur Verfügung gestellt und liegt am heutigen Tag dem Gemeinderat vor. Er wird gleichzeitig durch Verlesung dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Eine Beschlussfassung über die Kenntnisnahme ist nicht erforderlich.

Der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zur Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Ottensheim wird vom Gemeinderat im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 idGF. zur Kenntnis genommen.

11. Grundtausch der Gst. Nr. 815/1, 815/2 und 816 mit dem Gst Nr. 721, alle KG Oberottensheim

GR DI Gerhard Leibesteder informiert darüber, mit Schreiben vom 18.01.2022, eingelangt am 19.01.2022, sei von der Verantwortlichen der Eigentümergemeinschaft um den Tausch der Gst. Nr. 815/1, 815/2 und 816, alle KG Oberottensheim, mit dem Gst. der Marktgemeinde Nr. 721, KG Oberottensheim, angesucht worden.

Die drei Parzellen der Eigentümergemeinschaft liegen direkt neben Parzellen, die sich im Privatbesitz der Marktgemeinde Ottensheim befinden. Das zu tauschende Grundstück der Marktgemeinde befindet sich direkt neben einem Grundstück der Eigentümergemeinschaft.

Mit Ausnahme des Gst. Nr. 815/1 sind sämtliche vom Tausch betroffenen Grundstücke von der Verordnung der Oö. Landesregierung eines Europaschutzgebietes „Eferdinger Becken“, LGBl. Nr. 80/2021, erfasst.

Gemäß der Verordnung befindet sich das Gst. Nr. 816 in der Zone B1, die Gst. Nr. 815/2 und 721 in der Zone B.

In der 3. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 03.03.2022 wurde das Ansuchen behandelt und dem Gemeinderat einhellig empfohlen, dem Grundtausch im Bereich der Streuobstwiesen nicht zuzustimmen.

Gemäß § 67 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. ist die Veräußerung/Tausch von unbeweglichem Gemeindeeigentum nur aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses zulässig.

GR DI Gerhard Leibesteder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem Tausch der sich im Eigentum einer Eigentümergemeinschaft befindlichen Gst. Nr. 815/1, 815/2 und 816, alle KG Oberottensheim, gemäß Katasterplan, im Ausmaß von insgesamt 2.249m² mit dem Gst. Nr. 721 der Marktgemeinde Ottensheim, im Ausmaß von 1.988m² (gemäß Vermessungsurkunde GZ 1760/19 des Zivilgeometers DI Herwig Lanzendörfer vom 21.05.2021) wird hiermit die Zustimmung erteilt.

Die gesamten Kosten der Verbücherung werden von den Beteiligten je zur Hälfte übernommen.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

12. Verordnungen einer 30km/h Geschwindigkeitsbeschränkung für verschiedene Straßenzüge von Ottensheim in beiden Fahrrichtungen
a) Straßenzüge Langwies und Hinterwies
b) Straßenzug Maierfeld
c) Straßenzüge Förgenfeldstraße und Miniförgenweg

GR DI Gerhard Leibesteder erklärt, in den Straßenzügen Langwies, Hinterwies, Maierfeld, Förgenfeldstraße sowie Miniförgenweg sei beabsichtigt, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu reduzieren und damit die Verkehrssicherheit für die Anrainer sowie eine Verkehrsberuhigung zu erwirken.

Die geplanten Maßnahmen wurden bereits in der Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr am 25. Juni 2020 besprochen. Der Ausschuss hat sich damals für die Auflassung der Durchfahrtssperre zwischen Miniförgenweg und Förgenfeldstraße bei gleichzeitiger Verordnung einer 30 km/h Zonenbeschränkung für das gesamte Gebiet ausgesprochen.

Nach Rücksprache mit dem verkehrstechnischen Amtssachverständigen wurde mitgeteilt, dass eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung ab der Kreuzung Dürnberg/B127 (Zufahrt Maierfeld, Förgenfeldstraße) bis zur Kreuzung Dürnberg/Langwies aufgrund der gefahrenen Entfernungen nicht befürwortet werden kann. Für die Erlassung der 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung ist allerdings eine positive Stellungnahme des Amtssachverständigen eine unumgängliche Voraussetzung.

Am Montag, den 25. April 2022, wurde im Zuge einer Begehung mit dem uns neu zugeteilten verkehrstechnischen Amtssachverständigen die Ausdehnung der 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung von der Abzweigung B 127 bis nach der Zufahrt zu den Objekten „Maierfeld 2 und 4“ neuerlich besprochen.

Uns wurde klar vermittelt, dass es hier aus verkehrstechnischen Gründen keine positive Stellungnahme geben wird. Dies liegt einerseits daran, dass die Sichtweiten bei erfolgten Rückschnitt der Hecke gegeben sind und andererseits handelt es sich bei der Zufahrt um eine Privatstraße.

Aus diesem Grund wird unter Entfall des Straßenzuges „Dürnberg“ eine Verordnung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung erlassen.

a) Straßenzüge Langwies und Hinterwies

Die 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung wird in der verkehrstechnischen Beurteilung durch den verkehrstechnischen Sachverständigen vom 30.11. 2021 auf Basis der Angaben der Gemeinde im Erhe-

bungsblatt vom 25.10.2021 das Erfordernis zur Verordnung der 30 km/h Zonenbeschränkung positiv dargestellt.

Mit E-Mail vom 24.01.2022 wurden gem. § 94f StVO folgende Interessensvertreter zur beabsichtigten Erlassung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung gehört:

- Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich
- Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, Bezirksbauernkammer Urfahr
- Wirtschaftskammer für Oberösterreich, Urfahr-Umgebung
- Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer
- Kammer der ZiviltechnikerInnen, ArchitektInnen und IngenieurInnen für Oberösterreich und Salzburg
- Polizeiinspektion Ottensheim

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich befürwortet mit E-Mail vom 27.01.2022 die geplanten Maßnahmen. Die Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer teilte mit E-Mail vom 11.02.2022 mit, dass ihrerseits keine Stellungnahmen abgegeben wird.

Bis zum Ende der Frist am Freitag, 11.02.2022 wurde von den übrigen Interessensvertreter keine Stellungnahmen abgegeben.

Es kann damit die Zustimmung zur Verkehrsmaßnahme angenommen werden.

Entsprechend der Empfehlungen des amtlichen Sachverständigen soll nun die neue 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung für die beiden Gemeindestraßen Langwies und Hinterwies verordnet werden.

GR DI Gerhard Leibesteder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

"Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 09.05.2022
betreffend die Erlassung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung
auf den Gemeindestraßen Langwies und Hinterwies in beide Fahrrichtungen**

Gemäß 43 Abs 1 lit b Z 1 StVO 1960, BGBl Nr. 159/1960 idF BGBl 154/2021, werden im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs

im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde folgende Maßnahmen verordnet:

§ 1

30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)

gemäß § 52 lit a Z 10a und Z 10b StVO 1960.

Auf den Gemeindestraßen Langwies und Hinterwies (im Lageplan gelb dargestellt)

§ 2

Örtlichkeit

Der örtliche Geltungsbereich der im § 1 angeführten Verkehrsmaßnahme ist im beiliegenden Lageplan vom 24.01.2022, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 3

Kundmachung

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 durch Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Franz Füreder

Bürgermeister der Marktgemeinde Ottensheim

Beilage:

Lageplan vom 24.01.2022"

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Straßenzug Maierfeld

Die 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung wird in der verkehrstechnischen Beurteilung durch den verkehrstechnischen Sachverständigen vom 30.11.2021 auf Basis der Angaben der Gemeinde im Erhe-

bungsblatt vom 25.10.2021 das Erfordernis zur Verordnung der 30 km/h Zonenbeschränkung positiv dargestellt.

Mit E-Mail vom 01.02.2022 wurden gem. § 94f StVO folgende Interessensvertreter zur beabsichtigten Erlassung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung gehört:

- Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich
- Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, Bezirksbauernkammer Urfahr
- Wirtschaftskammer für Oberösterreich, Urfahr-Umgebung
- Polizeiinspektion Ottensheim

Die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, Bezirksbauernkammer Urfahr, teilt mit Schreiben vom 01.02.2022 (per E-Mail am 02.02.2022 eingegangen), dass sie gegen die Erlassung keinen Einwand erhebt.

Bis zum Ende der Frist am Freitag, 18.02.2022 wurde von den übrigen Interessensvertreter keine Stellungnahmen abgegeben.

Es kann damit die Zustimmung zur Verkehrsmaßnahme angenommen werden.

Entsprechend der Empfehlungen des amtlichen Sachverständigen soll nun die neue 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung für die beiden Gemeindestraßen Maierfeld verordnet werden.

GR DI Gerhard Leibsteder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließt:

"Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 09.05.2022 betreffend die Erlassung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Gemeindestraße Maierfeld in beide Fahrtrichtungen

Gemäß 43 Abs 1 lit b Z 1 StVO 1960, BGBl Nr. 159/1960 idF BGBl 154/2021, werden im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde folgende Maßnahmen verordnet:

§ 1

30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)
gemäß § 52 lit a Z 10a und Z 10b StVO 1960.

Auf der Gemeindestraße Maierfeld (im Lageplan gelb dargestellt)

§ 2

Örtlichkeit

Der örtliche Geltungsbereich der im § 1 angeführten Verkehrsmaßnahme ist im beiliegenden Lageplan vom 20.01.2022, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 3

Kundmachung

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 durch Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Franz Füreder
Bürgermeister
der Marktgemeinde Ottensheim

Beilage:
Lageplan vom 20.01.2022"

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) Straßenzüge Förgenfeldstraße und Miniförgenweg

Die 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung wird in der verkehrstechnischen Beurteilung durch den verkehrstechnischen Sachverständigen vom 30.11. 2021 auf Basis der Angaben der Gemeinde im Erhebungsblatt vom 25.10.2021 das Erfordernis zur Verordnung der 30 km/h Zonenbeschränkung positiv dargestellt.

Mit E-Mail vom 24.01.2022 wurden gem. § 94f StVO folgende Interessensvertreter zur beabsichtigten Erlassung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung gehört:

- Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich
- Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, Bezirksbauernkammer Urfahr
- Wirtschaftskammer für Oberösterreich, Urfahr-Umgebung
- Kammer der ZiviltechnikerInnen, ArchitektInnen und IngenieurInnen für Oberösterreich und Salzburg
- Polizeiinspektion Ottensheim

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich befürwortet mit E-Mail vom 27.01.2022 die geplanten Maßnahmen. Bis zum Ende der Frist am Freitag, 11.02.2022 wurde von den übrigen Interessensvertreter keine Stellungnahmen abgegeben.

Es kann damit die Zustimmung zur Verkehrsmaßnahme angenommen werden.

Entsprechend der Empfehlungen des amtlichen Sachverständigen soll nun die neue 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung für die beiden Gemeindestraßen Förgenfeldstraße und Miniförgenweg verordnet werden.

GR DI Gerhard Leibesteder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

"Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 09.05.2022
betreffend die Erlassung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf den Gemeindestraßen
Förgenfeldstraße und Miniförgenweg in beide Fahrrichtungen**

Gemäß 43 Abs 1 lit b Z 1 StVO 1960, BGBl Nr. 159/1960 idF BGBl 154/2021, werden im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde folgende Maßnahmen verordnet:

§ 1

30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)

gemäß § 52 lit a Z 10a und Z 10b StVO 1960.

Auf den Gemeindestraßen Förgenfeldstraße und Miniförgenweg (im Lageplan gelb dargestellt)

§ 2

Örtlichkeit

Der örtliche Geltungsbereich der im § 1 angeführten Verkehrsmaßnahme ist im beiliegenden Lageplan vom 19.01.2022, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 3 Kundmachung

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 durch Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Franz Füreder
*Bürgermeister
der Marktgemeinde Ottensheim*

Beilage:
Lageplan vom 19.01.2022"

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13. **Resolution des Gemeinderates der Gemeinde Ottensheim an die Bundesregierung –
„Spürbares Entlastungspaket zur Eindämmung der hohen Energiekosten**

Die FPÖ-Gemeinderatsfraktion Ottensheim, vertreten durch GR Helmut Kremmaier, beantragte mit Schreiben vom 19. April 2022 gem. § 46 Abs. 2 Oö. GemO die Aufnahme nachstehenden Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates:

Spürbares Entlastungspaket zur Eindämmung der hohen Energiekosten

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ein spürbares Entlastungspaket zu schnüren, um die massiv gestiegenen Energiekosten einzudämmen.

Begründung:

In den vergangenen Monaten sind die Energiekosten drastisch gestiegen. Die äußerst volatilen Energiemärkte zeigten seit November 2021 einen Kostenanstieg um 26,3 Prozent zum Vergleichszeitraum des Vorjahres. Im Detail bedeutet das eine Steigerung der Preise bei Heizöl um 64,5 Prozent, bei Strom um 10,2 Prozent, bei Brennholz um 9,1 Prozent und bei Gas um 20,4 Prozent. Die höchste Inflation seit rund 30 Jahren verschärft diese Situation.

Zusätzlich belastend wirken sich die kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine aus. Wirtschaftsexperten gehen davon aus, dass die Inflationsrate im Zuge des Krieges und wegen Russlands wichtiger Rolle als Energielieferant zumindest kurzfristig noch weiter steigen wird.

Vor allem Privathaushalte sowie Klein- und Mittelunternehmen sind dadurch mit massiven Mehrbelastungen konfrontiert. Hinzu kommt die kürzliche Änderung des § 80 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (ElWOG), wonach Stromversorgern eine Preiserhöhung in bestehenden Verträgen ermöglicht wurde. Auch der VKI kritisierte das bereits heftig.

Energie- und Lebenshaltungskosten dürfen nicht zur Armutsfalle für die heimische Bevölkerung werden. Darum wird die Bundesregierung ersucht, rasch und unkompliziert Entlastungsmaßnahmen umzusetzen. Vorschläge hierfür sind unter anderem der temporäre Verzicht auf die Mehrwertsteuer für Energieleistungen, Preisobergrenzen bei Treibstoffen, erhöhter Heizkostenzuschuss sowie die Neubeurteilung der gesetzlichen CO₂-Bepreisung.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Mag^a Elisabeth Fahrnberger merkt an, das sei ein sehr allgemeiner Antrag. Was soll getan werden und wem soll das zugutekommen? Das ist ihr viel zu allgemein.

GRⁱⁿ Mag^a Ingrid Rabeder-Fink merkt an, ihre Fraktion habe den Antrag auch sehr intensiv diskutiert. Sie finden es sehr ehrenwert und begrüßenswert, dass Entlastungspakete geschnürt werden, gerade für einkommensschwache Menschen, die wirklich massiv unter der Teuerung leiden. Die Fraktion habe sich aber schwer damit getan, der Resolution in der vorliegenden Form zuzustimmen, weil aus ihrer Sicht die soziale Treffsicherheit nicht gegeben ist. Weiters werden Maßnahmen vorgeschlagen, denen die Pro O nicht zustimmen kann, weil die Klimaverträglichkeit nicht berücksichtigt wird. Außerdem suggeriert dieser Antrag, dass diesbezüglich bisher noch nichts geschehen ist.

Aus diesen Gründen wurde ein Gegenantrag formuliert, in dem das fokussiert wurde, was ihnen an diesem Thema besonders am Herzen liegt.

GV Franz Bauer merkt an, dass der Antrag grundsätzlich begrüßenswert ist. Es gibt im Antragstext keine Differenzierung, wem das zugutekommen soll. Das wurde sehr pauschal gehalten: *„Die Bundesregierung wird aufgefordert, ein spürbares Entlastungspaket zu schnüren, um die massiv gestiegenen Energiekosten einzudämmen.“* Wer in den Genuss kommen soll ist so zu interpretieren, dass das jeder bekommen soll, egal wie reich oder arm er ist. Das hält er für problematisch. Der Fraktion SPÖ fehlt eine soziale Staffelung. Sie könne dem Antrag nur dann zustimmen, wenn Einkommensgrenzen oder eine soziale Staffelung berücksichtigt wird.

GR Wolfgang Landl BA MBA erwidert, auch sein Fraktion hält den Antrag für sehr allgemein. Es klingt nach sozialer Gerechtigkeit, aber es steckt nichts dahinter. Außerdem möchte er darauf hinweisen, dass der Familienbonus heuer erhöht wird, es wurde das Klimaticket eingeführt, welches den öffentlichen Verkehr pushen soll. Für Leute, die das nicht nutzen können, wurde die Pendlerpauschale befristet erhöht. Es wurden bereits viele Maßnahmen gesetzt, die in diese Richtung gehen und deshalb ist er der Ansicht, dass dieser Antrag nicht treffsicher ist.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer schließt sich den Ausführungen ihrer Vorredner*innen an. Auch sie ist gegen ein Gießkannenprinzip. Es sollen Mittel bereitgestellt werden für sozial schwache Menschen, dafür ist eine soziale Staffelung notwendig. Sie kann daher nicht mit dem Antrag stimmen.

GR Manuel Wasicek merkt an, er habe von einem langjährigen Gemeinderat gelernt, dass eine Resolution nichts bringt, darum wird er sich bei diesem Antrag der Stimme enthalten.

GRⁱⁿ Mag^a Elisabeth Fahrnberger ist der Meinung, die Maßnahmen können nichts zur Lösung des Problems beitragen. Diese Beschlüsse müssen in anderen Gremien gefasst werden. Die Resolution ist eine Aufforderung, Maßnahmen zu treffen, aber es passiert ohnehin schon einiges.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer kommt auf den Gegenantrag der Fraktion Pro O zurück und bittet, diesen zu verlesen.

GVⁱⁿ Mag^a Ingrid Rabeder-Fink liest den Gegenantrag:

Gegenantrag: Resolution Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung

Begründung: Die Menschen in Österreich leiden unter einer massiven Teuerungswelle. Die Inflation erreichte im April einen Rekordwert von 7,2%. Das WIFO erwartet einen weiteren Anstieg der Energiepreise im Verbraucherpreisindex zwischen 35% und 40 %. Die Preissteigerung betrifft Energie, Mieten, Güter des täglichen Bedarfs. Betroffen sind alle Menschen, für armutsgefährdete Menschen wird die die Teuerung zur Existenzbedrohung. Jene 20 Prozent der Bevölkerung, die am wenigsten verdienen, sind am stärksten von der Preissteigerung betroffen.

Es ergeht daher der Gegenantrag, der Gemeinderat beschließe:

Die Bundesregierung möge daher möglichst rasch und effizient weitere sozial treffsichere und klimaverträgliche Maßnahmen beschließen, um die finanzielle Mehrbelastung, insbesondere der sozial schwächeren Haushalte abzufedern.

GR Helmut Kremmaier merkt an, es gilt das gleiche wie für den ursprünglichen Antrag, das es eigentlich nichts bewirken wird. Genau wie die Resolution die erst kürzlich bezüglich der Entlohnung der Gemeindebediensteten beschlossen wurde, gab es auch dort keine konkreten Vorschläge zur Ausgestaltung des Anliegens. Es ist einfach nur ein Hinweis bzw. ein Druckmittel, um zu zeigen, wo der Schuh drückt. So unterschiedlich sehen die Fraktionen den Sachverhalt gar nicht.

GV Franz Bauer sieht die Sache ähnlich: Die soziale Staffelung wurde jetzt berücksichtigt. Die SPÖ Fraktion ist auch der Meinung, dass eine Resolution nichts bewirkt. Es ist eine Äußerung des Gemeinderats zu einem bestimmten Thema. Man könne sich nicht erwarten, dass daraufhin gleich etwas geschieht. Es sei aber immer gut, wenn eine Gemeinde eine Meinung vertritt. Er wundert sich allerdings darüber, dass dieser Gegenantrag bereits vorformuliert war und was hier der Unterschied zum ordentlich eingebrachten Dringlichkeitsantrag der SPÖ Fraktion ist. Der Dringlichkeitsantrag ist ein demokratisches Recht. Der Gegenantrag ist auch nicht ausgeschickt worden, der Gemeinderat wird einfach damit konfrontiert, der bereits im Vorhinein formuliert wurde. Das wird nicht 5 Minuten vor der Sitzung passiert sein.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, der Antrag sei 30 Minuten vor der Sitzung eingetroffen. Der Unterschied sei, dass es hier um eine Reaktion auf einen bestehenden Antrag geht und beim Dringlichkeitsantrag geht es um einen völlig neuen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht.

GRⁱⁿ Mag^a Elisabeth Fahrnberger merkt an, allgemeiner Konsens scheint zu sein, über den Gegenantrag abzustimmen.

Vizebgmⁱⁿ Michaela Kaineder erklärt, sie sei auch ein Fan der Resolution. Es sei ein Mittel, mit dem sich eine Gemeinde zu einem Thema äußern kann. Wenn man nichts sagt, passiert nichts. Je mehr, je öfter und mit welchem Nachdruck man sich äußert, ist es zumindest ein Zeichen.

GRⁱⁿ Uli Böker ergänzt, sie war 6 Jahre im Landtag und kann daher sagen, dass die Resolutionen behandelt werden und sie bewirken zumindest etwas in einigen Köpfen. Möglicherweise tauchen sie dann auch später als Antrag auf. Es sei nicht so, dass die Resolutionen nichts bewirken. Sie müssen behandelt werden und damit bleibt auch etwas hängen.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer merkt an, im Gegenantrag ist von *insbesondere sozial Schwachen* die Rede, sie hätte gern, dass die Leistungen ausschließlich an sozial Schwache gehen.

GR Mag. Clemens Sandhöfner MA stört sich an dem Begriff „sozial schwach“. Was heißt das? Finanziell schwach? Es muss genau hingeschaut werden, wer in der Gesellschaft sozial schwach ist.

GVⁱⁿ Mag^a Ingrid Rabeder-Fink findet den Einwand gut und bittet, den Text entsprechend zu ändern.

GRⁱⁿ Mag^a Hemma Fuchs schlägt vor, die Resolution an das Land und an den Bund zu richten, um die Aufmerksamkeit zu erhöhen.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer fragt, ob die Textänderung gewünscht wird und lässt den Text entsprechend ändern.

GVⁱⁿ Mag.^a Ingrid Rabeder-Fink stellt daher den GEGENANTRAG, der Gemeinderat beschliesse:

„Resolution des Gemeinderates der Gemeinde Ottensheim an die Bundesregierung und an die Landesregierung:

Resolution Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung

Begründung:

Die Menschen in Österreich leiden unter einer massiven Teuerungswelle. Die Inflation erreichte im April einen Rekordwert von 7,2%. Das WIFO erwartet einen weiteren Anstieg der Energiepreise im Verbraucherpreisindex zwischen 35% und 40 %. Die Preissteigerung betrifft Energie, Mieten, Güter des täglichen Bedarfs. Betroffen sind alle Menschen, für armutsgefährdete Menschen wird die Teuerung zur Existenzbedrohung. Jene 20 Prozent der Bevölkerung, die am wenigsten verdienen, sind am stärksten von der Preissteigerung betroffen.

Die Bundesregierung und die Landesregierung mögen daher möglichst rasch und effizient weitere sozial treffsichere und klimaverträgliche Maßnahmen beschließen, um die finanzielle Mehrbelastung, insbesondere einkommensschwacher Haushalte abzufedern.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O, SPÖ und FPÖ sowie Maria Hagenauer, Thomas Reisinger, Christian Almansberger, Gerhard Leibetseder, Ingrid Fiederhell und Renate Meindl von der Fraktion ÖVP. Markus Meindl, Wolfgang Landl, Thomas Holzinger, Manuel Wasicek und Elisabeth Fahrberger von der Fraktion ÖVP enthalten sich der Stimme.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 20 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und 5 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

14. Entwicklung der Verkehrssituation in Niederottensheim im Hinblick auf geplante Bauvorhaben bzw. zukünftige Flächenwidmungs- und Bebauungsplanänderungen

Die FPÖ-Gemeinderatsfraktion Ottensheim beantragte mit Schreiben vom 19. April 2022 gem. § 46 Abs. 2 Oö. GemO die Aufnahme nachstehenden Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates:

Entwicklung der Verkehrssituation in Niederottensheim im Hinblick auf geplante Bauvorhaben bzw. zukünftige Flächenwidmungs- und Bebauungsplanänderungen

Begründung:

Dem Bürgermeister wie auch dem Gemeinderat ist die unzulängliche infrastrukturelle und verkehrstechnische Situation in Niederottensheim hinlänglich bekannt. Dennoch werden laufend auch Umwidmungen befürwortet, die zu nennenswerten und zusätzlichen Verkehrsbelastungen führen werden. Insbesondere bei der Einbindung in die B127 sowie im Bereich Mühlenweg ist die Situation schon bei der jetzigen Bebauungssituation prekär. Jede weitere Bebauung verschärft die Situation zusätzlich.

Aus diesem Grund beantragt die Fraktion der Freiheitlichen Partei in Ottensheim die Erstellung eines Gesamtkonzeptes für die Verkehrsinfrastruktur in Niederottensheim, welches Fußgänger, Radfahrer und den motorisierten Verkehr gleichrangig berücksichtigt.

Dieses Konzept muss Hand in Hand mit der Hochwasserschutzplanung des Bleicherbaches entwickelt werden.

Dies betrifft unter anderem:

- Anbindung Niederottensheim an die B127 (zusätzliche Verschärfung durch zukünftige Bahnschranken zu erwarten)
- mögliche Spange Jungbauernhügel
- Straßenführung / Gehweglösung Bereich Mühlenweg
- Engstelle Bleicherbachbrücke
- Zustand der Brücke (16 t Belastbarkeit) sowie unzureichende Breite

Es ergeht daher der ANTRAG, der Gemeinderat beschliesse:

„Die Marktgemeinde Ottensheim erstellt ein Gesamtkonzept, welches Fußgänger, Radfahrer und den motorisierten Verkehr gleichrangig berücksichtigt.

Dieses Konzept muss Hand in Hand mit der Hochwasserschutzplanung des Bleicherbaches entwickelt werden.

Dies betrifft unter anderem:

- Anbindung Niederottensheim an die B127 (zusätzliche Verschärfung durch zukünftige Bahnschranken zu erwarten)
- mögliche Spange Jungbauernhügel
- Straßenführung / Gehweglösung Bereich Mühlenweg
- Engstelle Bleicherbachbrücke
- Zustand der Brücke (16 t Belastbarkeit) sowie unzureichende Breite“

Wortmeldungen:

Vizebgmⁱⁿ Michaela Kaineder findet das Thema sehr wichtig. In den letzten Gemeinderatsitzungen hat Helmut Kremmaier schon angeregt, sich vor der Umwidmung von Flächen die Verkehrssituation anzuschauen. In dem Fall glaubt sie, dass nicht die laufenden Umwidmungen das Problem sind. Die Verkehrssituation in Niederottensheim ist schon länger verzwickelt. Lösungen dafür stehen nicht kurzfristig zur Verfügung.

Was sie für schwierig beim vorliegenden Antrag hält, ist die Formulierung „die Marktgemeinde Ottensheim erstellt...“, da schon einige Dinge, vor allem mit dem Land OÖ, in die Wege geleitet wur-

den. Auch mit der ÖBB, vor allem, wenn es um den Hochwasserschutz geht und um die Anbindung. Daher fehlt ihr im Antrag der Nachdruck, dass Ottensheim vom Land fordert, gemeinsam mit der Marktgemeinde Ottensheim das Konzept zu erstellen. Die Gemeinde allein kann das nicht erstellen, sie braucht Rückhalt und vor allem die finanzielle und planerische Unterstützung vom Land.

Weiters ist nicht erwähnt, dass es bereits Pläne und Überlegungen gibt, die zu berücksichtigen sind. Das wäre zum Beispiel der Masterplan B 127 und weitere Überlegungen, die bereits angestellt wurde. Das muss breiter gedacht werden, es geht nicht nur um diese eine Kreuzung, wenn sie auch sehr wichtig ist. Es muss ein umfassendes Gesamtkonzept umgesetzt werden.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer merkt an, dass im Amtsvortrag steht *„Dennoch werden laufend auch Umwidmungen befürwortet, die zu nennenswerten und zusätzlichen Verkehrsbelastungen führen werden...“*. Sie hat sich erkundigt: Seit über 10 Jahren hat es keine Umwidmung von Grünland in Bauland gegeben. Es sind nur Bebauungen auf bestehendem Bauland genehmigt worden. Eine Ausnahme gibt es, wo im Jahr 2016 für ein Einfamilienhaus Bauerwartungsland in Bauland gewidmet wurde. Dieses Grundstück war zuvor schon einmal Bauland.

Es ist sehr viel von dem, was im Antrag steht, bereits am Laufen. Bezüglich der Bahnschranken ist man ohnehin in Verbindung mit der ÖBB, das muss in den nächsten 2 Jahren umgesetzt werden. Bei der Spange Jungbauernhügel gibt es für den Falle einer Bebauung ein Konzept, das in den Zeiten als Uli Böker Bürgermeisterin war, bereits in Auftrag gegeben wurde. Daran müsste man weiterarbeiten.

Die Gehweglösung Mühlenweg ist bereits einmal an der fehlenden Grundabtretung gescheitert, inzwischen gibt es diesbezüglich aber Gesprächsbereitschaft. Hier muss die Hochwasserschutzplanung mitgedacht werden.

Die Bleicherbachbrücke wird laut Beschluss des Gemeindevorstands geprüft und soll später auch saniert werden. Im Zuge der Sanierung wird auch eine Verbreiterung angestrebt.

Im Antrag steht *„die Marktgemeinde Ottensheim erstellt ein Gesamtkonzept für die Verkehrsinfrastruktur in Niederottensheim“*. Hier geht es um hohe Kosten, die nicht budgetiert sind. Unsere Finanzlage gibt das derzeit nicht her. Mit der Annahme des Antrages verpflichtet sich die Gemeinde zu einem Gesamtkonzept, dass sie möglicherweise nicht finanzieren kann. Das Konzept ist im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz, der Eisenbahnkreuzung und der Bundesstraße zu sehen. Daher sind hier verschiedene Parteien miteinzubeziehen, die ihrerseits eine praktikable Lösung für ihren jeweiligen Bereich erarbeiten müssen. Nicht die Gemeinde muss auf eigene Kosten etwas erarbeiten

und dort zur Prüfung vorlegen, sondern umgekehrt. Dazu gibt es einen Termin mit Landesrat Steinkellner im Juni.

GV Franz Bauer merkt an, er halte den Impuls für richtig. Die erwähnten Konzepte gibt es zum Teil seit 2005. Jetzt haben wir 2022, die Angelegenheit ist seit 2015 im Bauausschuss. Es ist noch nichts Konkretes dabei herausgekommen. Jetzt gibt es wieder einen Termin beim Landesrat. Bereits 2016 gab es schon ein diesbezügliches Gespräch mit ihm, da wurden seinerseits € 38.000,-- für den Gehsteig Mühlenweg zugesagt. Das Geld ist verfallen, da nichts gemacht wurde. Er könnte noch mehr Beispiele anführen. Ende der letzten Periode wurde gesagt, dass bezüglich Spange Jungbauernhügel etwas gemacht werden müsste. Es geht um die Widmungen, um die Voraussetzung dafür zu schaffen, etwas umzusetzen. Der Impuls, dass man das einmal alles zusammenfasst, hält er daher für richtig. Es geht um die Prüfung bereits bestehender Planungskonzepte und die Eingliederung laufender Planvorhaben. Er findet es sinnvoll, wenn sich damit der zuständige Ausschuss befasst. Das ist der Bauausschuss. Das Wort „Gesamtkonzept“ hört sich großartig an, aber es muss auf all diese Konzepte und Planvorhaben einmal drüber geschaut werden. Möglicherweise brauchen wir auch von der B 127 eine Anbindung an die Donauhalle. Diese Einzelgeschichten müssen zusammengeführt werden.

GRⁱⁿ Uli Böker weist noch einmal darauf hin, dass man das Ganze viel größer denken muss. Es wurden in früheren Zeiten schon oft große Ansätze zu finden versucht, hierbei wurden auch Experten hinzugezogen. Der Westring ist hier ein Riesenthema. 2010 wurde von der Gemeinde eine Resolution verabschiedet, mit der der damalige Landesrat Hiesl darauf aufmerksam gemacht wurde. Das Land ist verpflichtet, den noch nicht gebauten Westring mitzudenken. Die Anzahl der Fahrzeuge wird sich von 45.000 auf 87.000 (Zahlen der ASFINAG) erhöhen. Die B 127 wird ein großes Drama. Die Marktgemeinde muss das Land fordern, diese B 127 mit allen Kreuzungen mitzudenken. Es gibt schon Konzepte dafür.

Vizebgmⁱⁿ Michaela Kaineder gefällt die Formulierung von Franz Bauer „den Impuls zu setzen“. Wenn es bereits einen Termin mit dem Landesrat gibt, wäre es gut, bereits jetzt diesen Impuls zu setzen und den Tagesordnungspunkt nicht zu vertagen, sondern den Antrag dahingehend zu ändern und das Gesagte zu formulieren. Das Land wird aufgefordert, ein Gesamtkonzept unter Berücksichtigung der Pläne und Überlegungen, die es schon gibt, zusammen mit der Marktgemeinde Ottensheim zu erstellen.

GR DI Gerhard Leibetseder sieht keinen Sinn darin, das Gesamtkonzept neu zu denken und wieder ein neues eigenes Konzept zu erstellen. Es gibt bereits sehr viele Grundlagen. Dass das ein wichtiges und sensibles Thema ist, ist für alle klar. Dass da einige Baustellen ineinandergreifen, der Hochwasserschutz, die Kreuzung Niederottensheim in Verbindung mit der ÖBB, ist ebenfalls klar. Schauen wir

mal, was der Termin hergibt. Scheinbar gibt es eine Planung vom Land. Große Hoffnungen auf den großen Wurf hegt er hierbei nicht, aber man müsse sich das anschauen. Die Gemeinde allein kann da nicht etwas Großartiges planen und es macht keinen Sinn, dafür viel Geld in die Hand zu nehmen, wenn es am Ende nicht umsetzbar ist. Es gibt bereits Grundlagen und es gibt Absichtserklärungen für gewisse Grundlagen, wie man etwas machen will. Die Kreuzungslösungen müssen angesehen werden. Die vor längerer Zeit erarbeiteten Konzepte haben ihn damals etwas erschreckt, weil sehr viele Straßen und Begleitstraßen gebaut worden wären. Im Bauausschuss wird man sich um das Thema annehmen und es entsprechend vorantreiben.

GR Helmut Kremmaier möchte den Wortlaut des Antrags erklären: „Größer denken“ ist der wesentliche Punkt. Er maßt sich nicht an, die ganzen Konzepte zu verurteilen, die es bereits gibt. Es geht ihm um die Verkehrssituation in Niederottensheim. Natürlich müssen da Dinge mitgedacht werden, wie der Hochwasserschutz. Er sieht sein Bestreben in einer begrenzteren und regionaleren Sicht und nicht darin, Konzepte für die Bundesstraße zu erarbeiten. Er sieht die kleineren Dinge, wie den Gehweg. Der ist einigen wichtig und anderen egal. Im Großen und Ganzen mag es auch nicht so wichtig sein, aber für Niederottensheim spielt auch die Brücke über den Bleicherbach eine große Rolle. Hier stehen sich zu beiden Seiten Fahrzeuge gegenüber, dazu kommen Radfahrer und Fußgänger, die kaum aneinander vorbei kommen. Diese Dinge kann man nicht immer nur im großen Zusammenhang sehen. Es geht ihm darum, diese Dinge anzugehen und dafür in der Gemeinde eine Lösung zu erarbeiten. Die Anbindung an die Bundesstraße ist natürlich ein eigenes Problem, dass im Zusammenhang mit anderen Beteiligten zu klären ist. Um das geht es aber in diesem Antrag nicht.

Vizebgmⁱⁿ Michaela Kaineder erwidert, genau daran hapert es. Wenn man anfängt, alles klein im Einzelnen zusammenschustern, wofür eigentlich das Land verantwortlich gemacht werden kann. Dieses soll, gemeinsam mit Ottensheim, etwas auf die Füße stellen. Das dauert natürlich länger, aber es soll die Forderung an das Land sein, etwas zu erarbeiten. Der Impuls ist richtig. Der Antrag sollte dahingehend abgeändert werden, zu sagen *„Das Land wird aufgefordert, ein Gesamtkonzept gemeinsam mit der Marktgemeinde Ottensheim zu erstellen“* und diese Resolution kann man dann einfach zu dem Termin mitnehmen, um das Land zu fordern. Es gibt bereits viel und man kann das auch im Bauausschuss noch einmal diskutieren, aber der Ball liegt beim Land.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer gefällt der Ansatz von Franz Bauer, das zu sammeln was bereits vorliegt und ein Schreiben an das Land zu richten mit der Aufforderung, mit den Unterlagen weiterzuarbeiten.

GV Franz Bauer merkt an, man müsse realistisch sehen, was passiert, wenn man zum Landesrat mit einem Ersuchen geht, zum Beispiel der Termin mit Landesrat Steinkellner. Die erste Frage ist: „Was

stellt ihr euch vor, was ihr wollt?“ – und das wurde bereits gesagt: Das Ganze wurde noch nicht zusammengetragen. Wir haben die Unterlagen noch nicht beieinander und können noch nicht genau artikulieren, was wir wollen. Wir wollen nicht nur über eine Eisenbahnkreuzung reden, sondern über viel mehr. Er findet es richtig, das Land in die Pflicht zu nehmen, uns behilflich zu sein. Es muss bei unseren Planungen mitziehen. Dazu müssen wir aber erst einmal formulieren, was wir eigentlich wollen. Dafür braucht es die Gesamtschau. Die bisherigen Planungen müssen zusammengetragen und optimiert werden. Die laufenden Planungen und Vorstellungen müssen eingegliedert werden. Daher muss sich der Bauausschuss zunächst damit befassen.

GR DI Gerhard Leibetseder ergänzt, dass die kleinen Projekte, wie die Prüfung und allfällige Sanierung der Bleicherbachbrücke, auf Schiene sind. Mit einer breiteren Straße und einer breiteren Brücke löst man grundsätzlich kein Verkehrsproblem. Es gibt die Gehsteiglösung im Zusammenhang mit der Bebauungsplanänderung Mühlenweg (Priesner-Areal), wo der Gehsteig jetzt wahrscheinlich umgesetzt werden kann bis zu der Schnittstelle, wo wieder der Hochwasserschutz ins Spiel kommt. Es passiert ja etwas. Es wird eine Schnittstelle zum Gesamtkonzept geben. Das Land wird nicht ein Konzept für Niederottensheim machen. Die Schnittstelle kann man im Bauausschuss diskutieren und gewisse Vorgaben für das Land machen.

GRⁱⁿ Mag^a Hemma Fuchs merkt an, ihr als Niederottensheimerin geht es so, dass sie diese Anliegen gut nachvollziehen kann. Sie persönlich hat die Formulierung angesprochen „...Gesamtkonzept, welches Fußgänger, Radfahrer und den motorisierten Verkehr gleichrangig berücksichtigt.“ Es geht darum, um ein Konzept zu entwickeln, das berücksichtigt, was uns wichtig ist. Das Thema ist so komplex, dass es einen förmlich erschlägt. Man weiß gar nicht, wo man anfangen soll. Trotzdem glaubt sie, dass die Gemeinde Ottensheim die einzige Stelle ist, die die Komplexität erfassen und fein abgestimmt nach außen sichtbar machen kann. Wir müssen wissen, was wir bei den jeweiligen Stellen einfordern.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer fragt die Fraktion pro O nach ihrem erwähnten Abänderungsantrag.

Vizebgmⁱⁿ Michaela Kaineder verliest: „Die Marktgemeinde Ottensheim fordert das Land Oberösterreich auf, gemeinsam mit der Marktgemeinde Ottensheim ein Gesamtkonzept für die Verkehrsinfrastruktur entlang der B 127 zu erstellen, insbesondere, die bereits bestehenden Konzepte zu berücksichtigen (zum Beispiel Masterplan B 127) und besonderes Augenmerk ist dabei auf den Kreuzungsbe-
reich Niederottensheim (Ottensheim-Ost) zu legen.“ Diesen Antrag möchte die Fraktion gerne stellen.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. merkt an, dass es sich – ihrer Ansicht nach – um einen Gegenantrag handelt, da der Antrag einen anderen Inhalt hat. Dieser Antrag bezieht sich auf die gesamte B 127, wäh-

rend der Hauptantrag sich hauptsächlich auf Niederottensheim bezieht. Es sind besondere Maßnahmen angeführt, die beim neuen Antrag gar nicht erwähnt werden. Sie tituliert es eher als Gegenantrag. Man könne gemeinsam diskutieren, den ursprünglichen Antrag abzuändern und einen gemeinsamen Antrag zu stellen, das ist auch möglich. Man kann den Antrag auch so stehen lassen, wie er ist und es gibt einen Gegenantrag dazu.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer schlägt vor, den Antrag zurück an den Ausschuss zu verweisen, um einen gemeinsamen Antrag auszuarbeiten.

GR Helmut Kremmaier erwidert, für ihn sei das ein Gegenantrag, weil er inhaltlich eine ganz andere Position hat. Von Vertagungen und Verschiebungen hält er nichts. Er möchte über seinen Antrag abstimmen lassen.

GV Franz Bauer merkt an, er rege nochmals an, den zuständigen Ausschuss, nämlich den Ausschuss für Raumordnung, Straßen und Verkehr, damit zu befassen. *„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim beauftragt den Ausschuss für Raumordnung, Straßen und Verkehr mit der Prüfung und Optimierung aller bereits vorhandenen Konzepte und Planungen für eine verbesserte Verkehrsinfrastruktur in Niederottensheim, die Eingliederung von laufenden Planvorhaben für dieses Gebiet sowie die Zusammenfassung dieser in ein Konzept, welches Fußgänger, Radfahrer und den motorisierten Individualverkehr im Rahmen derer Bedürfnisse berücksichtigt.“* Das sei sein Vorschlag für einen Änderungsantrag.

GR Wolfgang Landl BA MBA glaubt, dass bald mehr Gegen- und Änderungsanträge gestellt werden, als die Tagesordnung hergibt. Das Thema sei viel zu wichtig, um schnelle Formulierungen zur Abstimmung zu bringen. Er ist der Meinung, es sei das Beste, den Antrag entweder abzulehnen oder zu vertagen bzw. an den Ausschuss zu verweisen. Dieser soll die beste Formulierung für den Antrag finden. Er stellt daher den Antrag auf Vertagung und Verweisung an den Ausschuss.

GR Thomas Schoberleitner fragt, ob rechtlich gesehen nicht die Fraktion, die einen Änderungs- oder Gegenantrag stellt, darüber entscheidet, um welche Art Antrag es sich handelt – oder ist das Interpretationssache?

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, ein Änderungsantrag ist per Definition eine Textänderung des Antrags ohne Änderung des eigentlichen Inhalts. Wenn sich der Inhalt ändert, handelt es sich um einen Gegenantrag.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. ergänzt, in der Gemeindeordnung bzw. in der Geschäftsordnung des Gemeinderates gibt es verschiedene Arten von Anträgen: Gegenantrag, Zusatzantrag, Antrag auf Verta-

gung. Es ist wesentlich zu unterscheiden, ist das jetzt ein Gegenantrag oder Zusatzantrag, weil die Reihenfolge der Abstimmung davon abhängt. Wenn eine Fraktion sagt, sie bringt einen Gegenantrag ein, muss sie als Amtsleiterin prüfen, ob es sich wirklich um einen Gegenantrag oder einen Zusatzantrag per Definition handelt. Sie muss darauf hinweisen, wenn es aus ihrer Sicht als anderer Antrag zu sehen ist.

Vizebgmⁱⁿ **Michaela Kaineder** merkt an, sie sehen den Antrag als Ergänzung, sie sind inhaltlich nicht gegen den vorliegenden Antrag. Er ist aus ihrer Sicht sonst nicht vollständig. Wenn die Änderung inhaltlich ein so großer Brocken ist, sei es vielleicht besser zu vertagen.

GR **Torben Walter MA** merkt an, dass der Gemeinderat mit einer sehr guten Kultur gestartet ist. Es gibt Arbeitsgruppen und Beiräte zu verschiedenen Themenbereichen. Er findet auch die Initiative von Helmut Kremmaier großartig. Das wäre möglicherweise auch ein Thema für eine Arbeitsgruppe, die außerhalb der Ausschüsse mit Begleitung eines Experten für Verkehrsplanung arbeitet, um einmal die Ziele zu definieren. Mit dem Ergebnis könne man beim Land vorsprechen, mit der Vorgabe, das umzusetzen. Das wird beim Gemeindezentrum so gemacht und wäre auch für die Verkehrsplanung eine gute Lösung.

Vizebgmⁱⁿ **Maria Hagenauer** bittet, über den Antrag von Wolfgang Landl abzustimmen.

GR Wolfgang Landl BA MBA stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Antrag wird vertragen und in den Ausschuss für Raumordnung, Straßen und Verkehr zur weiteren Behandlung verwiesen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15. Nachwahlen in Ausschüsse SPÖ

E-GR Mag. Clemens Sandhöffner MA von der Fraktion SPÖ hat mit Schreiben vom 04.05.2022 auf seine Funktion als Ersatzmitglied im Raumordnung, Straßen und Verkehr der Marktgemeinde Ottensheim verzichtet.

GRⁱⁿ Stefanie Feichtinger BEd von der Fraktion SPÖ hat mit Schreiben vom 04.05.2022 auf ihre Funktion als Mitglied im Ausschuss Soziales und Bildung der Marktgemeinde Ottensheim verzichtet.

Dadurch sind Nachwahlen erforderlich:

Ausschuss für Raumordnung, Straßen und Verkehr:

Ersatzmitglied: Stefanie Feichtinger BEd

Ausschuss für Soziales und Bildung

Mitglied: Mag. Clemens Sandhöffner MA

Für die erforderliche Nachwahl liegt dem Gemeinderat ein entsprechender schriftlicher Wahlvorschlag der vorschlagsberechtigten Wahlpartei SPÖ vor. Dieser Wahlvorschlag entspricht den formellen Erfordernissen, insbesondere weist er auch die notwendige Anzahl von Unterstützungsunterschriften auf.

Um den Wahlvorgang zu vereinfachen, soll im Sinne der Bestimmungen des § 52 Oö. Gemeindeordnung 1990 von der geheimen Wahl mittels Stimmzettel abgegangen und die Wahl durch öffentliche Abstimmung durchgeführt werden. Für diesen Beschluss ist die Einstimmigkeit des gesamten Gemeinderates erforderlich.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Für die Durchführung der gegenständlichen Nachwahlen wird im Sinne der Bestimmungen des § 52 Oö. Gemeindeordnung 1990 von der geheimen Wahl mittels Stimmzettel abgegangen und die von der Fraktion SPÖ durchzuführende Wahl durch öffentliche Abstimmung vorgenommen.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Aufgrund der einstimmigen Annahme des Antrages kann von der geheimen Stimmzettelwahl abgegangen werden.

In weiterer Folge wird die Fraktion SPÖ um Abstimmung über den vorliegenden Wahlvorschlag ersucht.

GV Franz Bauer stellt daher den ANTRAG, die Fraktion SPÖ beschließe:

Nach dem vorliegenden Wahlvorschlag soll folgender Ausschuss neu besetzt werden:

Ausschuss für Raumordnung, Straßen und Verkehr:

Ersatzmitglied: Stefanie Feichtinger BEd

Ausschuss für Soziales und Bildung

Mitglied: Mag. Clemens Sandhöffner MA

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16. **Allfälliges**

GR Mag. Clemens Sandhöffner MA richtet einen Appell an den Gemeinderat, die Pandemie noch immer ernst zu nehmen: *Wir befinden uns im dritten Jahr einer Pandemie, die es so noch nicht gegeben*

hat. Wir gehen in einen Herbst hinein, wo wir noch nicht wissen, ob es wieder eine riesige Welle geben wird. Es ist noch nicht sicher, ob die Impfung, die im Herbst zur Verfügung steht, weniger stark wirken wird als die letzte. Was die Gemeinde machen könnte, ist Kindergärten und Schulen zu schützen. Das wird nicht gemacht. Derzeit werden die Fenster geöffnet und geschlossen. Das ist umweltschädlich und schützt die Kinder und Familien nicht. Das Zweite, was die Gemeinde machen könnte, ist die Bevölkerung zu sensibilisieren. Auch das passiert nicht. Das Dritte ist, die Unternehmen zu sensibilisieren. Nur so kommen wir durch den Herbst! Wenn Sie nichts machen und so tun, als wäre alles schon vorbei, dann nehmen Sie Ihre Verantwortung nicht wahr.

An die ÖVP gerichtet sagt er: Ihr sagt, ihr seid Familienpartei. Er hat bereits mit einigen geredet, unter anderem mit dem Bürgermeister. Wenn man Familienpartei ist, muss man für die Kinder und – vor allem – für die Frauen (da ist Long Covid ein Thema, das besonders Frauen zwischen 20 und 50 Jahren trifft) etwas tun. Wenn das alles egal ist, kann man so weiter machen wie bisher.

Auch die Pro O, muss er sagen, als ehemalige Bürgerinitiative hätte 1997 anders gehandelt als heute.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, schließt die Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 23:09 Uhr und wünscht allen einen schönen Abend.



Vorsitzende



Schriftführerin

Vorstehende Verhandlungsschrift ist während der Sitzung am 27.6.2022 zur Einsicht aufgelegt und wurde in der Sitzung - mit nachstehenden Änderungen - genehmigt:

27.6.2022

Datum

x Marie Kapp

Vorsitzende

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 (5) Oö. GemO 1990 i.d.F. LGBl.Nr. 41/2015 bestätigt:

x Marie Kapp

Vorsitzende

Wolfgang Landl

Protokollfertiger Fraktion ÖVP (Wolfgang Landl BA MBA)

Franz Bauer

Protokollfertiger Fraktion SPÖ (Franz Bauer)

Ingrid Rabeder-Fink

Protokollfertiger Fraktion pro O (Mag.^a Ingrid Rabeder-Fink)

Helmut Kremmaier

Protokollfertiger Fraktion FPÖ (Helmut Kremmaier)

